

# Das neue Organisationsstatut der SPÖ Niederösterreich

Beschlossen am 40. Ordentlichen Landesparteitag 2009

Unter Einarbeitung der am 41. Ordentlichen Landesparteitag in St. Pölten am 7. und 8. November 2014  
beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.

## **Vorwort**

Dieses Organisationsstatut der SPÖ Niederösterreich basiert auf dem Statut von 1993 und den Ergänzungen der Landesparteitage 1998, 2001, 2003 und 2005. Dieses Statut wurde überarbeitet und den neuen Herausforderungen angepasst. Der Beschluss des vorliegenden Parteistatutes erfolgte einstimmig beim 40. Ordentlichen Landesparteitag der SPÖ Niederösterreich am 31. Oktober 2009 in Wieselburg. Ergänzt und überarbeitet wurde das neue Organisationsstatut am 41. Ordentlichen Landesparteitag am 7. und 8. November 2014 in St. Pölten.

Zum besseren Verständnis sind bei einigen Punkten Kommentare eingefügt bzw. angeführt.

Das Organisationsstatut wird Richtschnur und Unterstützung für eine kontinuierliche Arbeit der mehr als 14.000 Frauen und Männer sein, die die SPÖ Niederösterreich in den Organisationen und Gemeinden repräsentieren. Ihnen gilt auch unser Dank für ihre Leistung und ihr Engagement.

<i>I. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs</i> .....	5
<i>II. Die Mitglieder der SPÖ</i> .....	5
<b>Aufnahme von Mitgliedern</b> .....	5
<b>Rechte der Mitglieder</b> .....	6
<b>Mitbestimmung der Mitglieder</b> .....	6
<b>Pflichten der Mitglieder</b> .....	7
<b>Mitgliedschaft in Berufs- und Interessensorganisationen</b> .....	7
<b>Mitgliedsbeitrag</b> .....	8
<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....	8
<b>Ruhen der Mitgliedschaft</b> .....	9
<b>Wiedereintritt</b> .....	9
<i>III. Vertrauensperson</i> .....	9
<b>Frauenquote</b> .....	10
<b>Wahlordnung der SPÖ</b> .....	10
<b>Kandidaturen</b> .....	11
<b>Ausübung von Mandaten</b> .....	13
<b>Mandatsabgaben</b> .....	14
<b>Unvereinbarkeit von Mandaten und Funktionen</b> .....	14
<i>IV. Gliederung der SPÖ</i> .....	15
<b>Ortsorganisation</b> .....	15
<b>Gemeindeorganisation</b> .....	17
<b>Bezirksorganisation</b> .....	18
<b>Bezirkskonferenz</b> .....	18
<b>Aufgaben der Bezirkskonferenz</b> .....	18
<b>Delegierte zur Bezirkskonferenz</b> .....	19
<b>Außerordentliche Bezirkskonferenz</b> .....	20
<b>Bezirksvorstand</b> .....	20
<b>Bezirksfrauenvorstand</b> .....	21
<b>Wahlkreisorganisationen</b> .....	22
<i>V. Landesorganisation</i> .....	22
<b>Landesparteitag</b> .....	22
<b>Aufgaben des Landesparteitages</b> .....	22
<b>Delegierte zum Landesparteitag</b> .....	23
<b>Außerordentlicher Landesparteitag (Sonderparteitag)</b> .....	24
<b>Einberufung</b> .....	25
<b>Bericht an den Landesparteitag</b> .....	25

<b>Anträge</b> .....	<b>25</b>
<b>Beschlüsse und Beschlußfähigkeit</b> .....	<b>26</b>
<b>Wahlkommission</b> .....	<b>26</b>
<b>Richtlinien für die Wahlvorschlagsliste</b> .....	<b>26</b>
<b>Landespartei Vorstand</b> .....	<b>27</b>
<b>Konstituierung des Landespartei Vorstandes</b> .....	<b>27</b>
<b>Aufgaben des Landespartei Vorstandes</b> .....	<b>28</b>
<b>Geschäftsführung</b> .....	<b>28</b>
<b>Sitzungen des Landespartei Vorstandes</b> .....	<b>29</b>
<b>Funktionsdauer</b> .....	<b>29</b>
<b>Landespartei präsidium</b> .....	<b>30</b>
<b>Erweitertes Landespartei präsidium</b> .....	<b>30</b>
<b>Kontrollkommission</b> .....	<b>29</b>
<b>Veröffentlichung</b> .....	<b>31</b>
<b>Landespartei rat</b> .....	<b>31</b>
<i>VI. Sozialdemokratische Referate und Organisationen</i> .....	<b>32</b>
<b>Bildungsarbeit</b> .....	<b>33</b>
<b>Frauenarbeit</b> .....	<b>33</b>
<b>Junge Generation – Die jungen SozialdemokratInnen</b> .....	<b>34</b>
<b>Betriebsarbeit</b> .....	<b>34</b>
<b>Gemeindearbeit</b> .....	<b>35</b>
<b>Jugend- und Familienarbeit</b> .....	<b>35</b>
<b>Sozialistische Jugend</b> .....	<b>36</b>
<i>VII. Rechtsverhältnisse der SPÖ</i> .....	<b>36</b>
<b>Schiedsordnung</b> .....	<b>37</b>
<b>Zusammensetzung</b> .....	<b>38</b>
<b>Befugnisse</b> .....	<b>38</b>
<b>Berufung gegen Schiedssprüche</b> .....	<b>39</b>
<b>Verhalten gegenüber Gerichten</b> .....	<b>39</b>
<b>Ehrengerichte</b> .....	<b>40</b>
<i>VIII. Schlußbestimmungen</i> .....	<b>40</b>

# I. Die Sozialdemokratische Partei Österreichs

Dieses Landesstatut regelt im Rahmen des Organisationsstatutes der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) die Tätigkeit der Landesorganisation sowie der Bezirks- und Ortsorganisationen in Niederösterreich. Es beachtet die Bestimmungen des Bundes-Organisationsstatutes bezüglich der Grundprinzipien der Organisation und der Entscheidungsfindung und sieht die im Bundesorganisationsstatut genannten willensbildenden Organe vor. Auslegungen dieses Statutes stehen dem Landesparteivorstand zu. Für nicht in diesem Statut geregelte Fälle gilt das Bundes-Organisationsstatut.

## §1

Die Sozialdemokratische Partei Niederösterreichs (SPÖ) ist eine Gemeinschaft von Frauen und Männern, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der SPÖ bekennen.

## §2

Ziel der SPÖ Niederösterreich ist die Gestaltung einer Gesellschaft, die auf den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität aufbaut. Diese soziale Demokratie wird durch die lebendige Weiterentwicklung und ständige Erneuerung der Demokratie in allen Lebensbereichen erreicht. Die Grundlage der Politik der SPÖ ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm.

## §3

(1) Die SPÖ Niederösterreich bekennt sich zu ihrer Aufgabe und Verantwortung im Sinne des österreichischen Parteiengesetzes, nach dem die Existenz und Vielfalt politischer Parteien wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich sind und nach dem die Mitwirkung an der politischen Willensbildung zu den primären Aufgaben der politischen Parteien gehört. Dieser Auftrag leitet sich aus dem Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung ab: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

# II. Die Mitglieder der SPÖ

## §4

Mitglied der SPÖ kann jede Person werden, die sich zu deren Grundsätzen bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, seine Rechte wahrzunehmen und sich aktiv an der politischen Willensbildung zu beteiligen. Das Mindesteintrittsalter ist das vollendete 16. Lebensjahr. Mitglieder anderer politischer Parteien oder wahlwerbender Gruppierungen können nicht Mitglieder der SPÖ sein.

### **Aufnahme von Mitgliedern**

## § 5

(1) Die Bewerbung um die Mitgliedschaft in der SPÖ ist an die Wohnsitzorganisation oder die Betriebsorganisation des Bewerbers/der Bewerberin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Orts- /Sektionsvorstand bzw. die Betriebsorganisation nach Überprüfung des Vorliegens der im § 4 festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gegen die Ablehnung der Bewerbung um die Mitgliedschaft steht dem/der BewerberIn ein Berufungsrecht an die Landesorganisation, gegen deren Entscheidung ein solches an die Bundesorganisation, die endgültig entscheidet, zu. Jede an dem Aufnahmeverfahren beteiligte Organisation hat ihre Entscheidung binnen acht Wochen zu treffen.

(3) Der Bezirksvorstand hat das Recht, Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse des Orts-, Sektions- bzw. Betriebsorganisationsvorstandes nach Anhörung des Orts-, Sektions- bzw. Betriebsorganisationsvorstandes nach Eintreffen des Beschlusses in der Bezirksgeschäftsstelle abzuändern. Gegen solche Entscheidungen des Bezirksvorstandes steht dem Orts-, Sektions- bzw. Betriebsorganisationsvorstand wie auch dem abgelehnten Bewerber/der abgelehnten Bewerberin ein Berufungsrecht gemäß Abs. 2 zu. Jede an dem Aufnahmeverfahren beteiligte Organisation hat ihre Entscheidung binnen acht Wochen zu treffen.

(4) Entscheidungen von allgemeiner politischer Bedeutung kann der Bundespartei Vorstand an sich ziehen.

## **Rechte der Mitglieder**

### § 6

Jedes Mitglied hat, entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts, das Recht

- a) auf volle Information und freie Diskussion aller Gegenstände im Rahmen der innerparteilichen Willensbildung;
- b) an der Wahl der Organe und Vertrauenspersonen der SPÖ und an der Willensbildung der Partei teilzunehmen;
- c) sich um die Mitarbeit und die Wahl zur Vertrauensperson der Partei zu bewerben;
- d) sich in politischen und organisatorischen Fragen schriftlich an den jeweils zuständigen Bezirks- oder Landespartei Vorstand oder insbesondere an den Bundespartei Vorstand zu wenden. Das angerufene Gremium hat innerhalb von acht Wochen zu antworten.

## **Mitbestimmung der Mitglieder**

### § 7

(1) Mitglieder der SPÖ haben das Recht, bei der Entscheidung wichtiger politischer Fragen und bei der Auswahl von KandidatInnen der SPÖ nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statutes mitzubestimmen.

(2) Eine Mitgliederbefragung zur Erkundung des Willens der Parteimitglieder zu wichtigen politischen Fragen und Themen, welche die jeweilige konkrete Arbeit der betreffenden Ebene berühren, ist durchzuführen, wenn dies vom Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches (Ortsorganisation, Sektion, Bezirksorganisation, Landesorganisation, Bundesorganisation) beschlossen, oder von 15 Prozent der Mitglieder des Organisationsbereiches verlangt wird.

(3) Für die Durchführung der Mitgliederbefragung sorgt die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches. Die Mitgliederbefragung hat so zu erfolgen, daß die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun, und zwar durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, deren Antwortmöglichkeiten entweder "ja" oder "nein" lauten, oder durch die Entscheidung für eine von mehreren vorgegebenen Alternativen.

(4) Die Auswahl von KandidatInnen der SPÖ für öffentliche Mandate (Gemeinderat, Bezirksvertretung, Landtag und Nationalrat) ist unter Beteiligung der Mitglieder der SPÖ in demokratischer und transparenter Weise, wie zum Beispiel durch geheime Vorwahlen und unter Bedachtnahme auf das jeweilige Wahlrecht (Persönlichkeitswahlrecht) durchzuführen.

(5) Macht das Wahlrecht eine Einflussnahme der Mitglieder und Wähler auf die Reihung der KandidatInnen möglich (Persönlichkeitswahlrecht, Namensstimmzettel, Vorzugsstimmen etc.), können Vorwahlen entfallen.

(6) Über die Abhaltung und die Form der Durchführung von Vorwahlen entscheidet der jeweils zuständige Parteivorstand. Vorwahlen sind abzuhalten, wenn sie von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Parteivorstandes gefordert werden. Die Vorwahlmodelle müssen die Einhaltung der im Parteistatut verankerten Frauenquote gewährleisten. § 16.5 hat Anwendung zu finden. Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen ist anzustreben, daß auch Vertreter der Jugend in angemessener Weise ihre Aufgaben im Interesse der Sozialdemokratie wahrnehmen können.

(7) Werden keine Vorwahlen abgehalten, so hat die KandidatInnenauswahl mittels geheimer Wahl bei Mitgliederversammlungen, Bezirkskonferenzen bzw. bei Landesparteitagen oder -räten stattzufinden. Bei Nationalratswahlen haben zusätzlich die Regionalwahlkreiskonferenzen in geheimer Wahl zu entscheiden.

(8) Bei Vorwahlen sind die von den zuständigen Organen der SPÖ vorgeschlagenen KandidatInnenlisten den SPÖ-Mitgliedern des jeweiligen Bereichs gereiht zur Abstimmung vorzulegen. Diese können durch den Wahlvorgang verändert werden.

(9) Das Ergebnis von Vorwahlen ist gemäß den Bestimmungen dieses Statuts für die Erstellung von KandidatInnenlisten verbindlich, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder der SPÖ im jeweiligen Bereich daran teilgenommen haben. Bei geringerer Beteiligung hat das Ergebnis der Vorwahl den Charakter einer Empfehlung.

(10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

(11) Gewählt auf seinem/ihrer Platz ist der-/diejenige KandidatIn, der/die auf den gereihten Platz oder einen besseren mehr als 50 Prozent erreicht hat. Hat auf einem bestimmten Platz kein/e KandidatIn mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten, so gilt die Reihung entsprechend den erreichten Prozentsätzen der einzelnen KandidatInnen.

(12) Über die Form der Durchführung von Vorwahlen entscheidet der Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches. Dem Landesparteiivorstand kommt das Recht zu, bindende Richtlinien für die Durchführung der Vorwahlen – generell oder im Einzelfall – zu beschließen. Die Parteimitglieder sind gem. § 17 Abs. 9 rechtzeitig über den Wahlmodus und über die zur Wahl stehenden BewerberInnen zu informieren.

(13) Der zuständige Organisationsvorstand hat im Vorhinein über die Fairness und den zulässigen Einsatz von Werbemitteln bei Vorwahlen zu entscheiden. Über die Einhaltung dieser Entscheidung haben die Wahlkommissionen zu wachen. Verstöße dagegen sind gem. § 75 zu ahnden.

(14) Der Abstimmungs- bzw. Wahlvorgang bei Vorwahlen und Mitgliederbefragungen ist gem. § 17 Abs. 8 durch die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches zu organisieren und zu überwachen. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus, stellt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis fest und teilt dieses dem zuständigen Organ des jeweiligen Organisationsbereiches zur weiteren Veranlassung mit.

### ***Pflichten der Mitglieder***

#### **§ 8**

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Grundsätze und das Statut der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) zu beachten;
- b) durch sein Verhalten das Ansehen und die Politik der SPÖ im Sinne der im Programm festgelegten Grundsätze zu fördern;
- c) keine gegen Ziele und Grundsätze des Parteiprogramms bzw. der im demokratischen Willensbildungsprozeß festgelegten Politik der SPÖ gerichteten Aktionen durchzuführen, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien;
- d) den vom Bundesparteitag festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

### ***Mitgliedschaft in Berufs- und Interessensorganisationen***

#### **§ 9**

Jedem Mitglied wird empfohlen, seinem Beruf entsprechend der sozialdemokratischen Vertretungsorganisation anzugehören, ebenso als UnternehmerIn dem sozialdemokratischen Wirtschaftsverband Österreich.

### ***Mitgliedsbeitrag***

#### **§ 10**

(1) Zur Deckung der für die Verwirklichung der Ziele der SPÖ erforderlichen Ausgaben wird ein

Mitgliedsbeitrag eingehoben, dessen Höhe und eventuelle Staffelung in der Höhe vom Bundesparteitag festgesetzt wird.

(2) Für außerordentliche Aufgaben können vom Bundesparteivorstand bzw. vom Landesparteivorstand Fonds eingerichtet werden.

(3) Die Leistung des Mitgliedsbeitrages ist dem Mitglied in geeigneter Weise zu bestätigen. Die Aufteilung des Erlöses aus der Beitragszahlung hat zwischen der Bundes-, Landes-, der Bezirksorganisation und den Ortsorganisationen (Sektionen) in streng verrechenbarer Form zu erfolgen.

(4) Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen der Bundesorganisation und der Landesorganisation erfolgt durch Beschluß des Bundesparteivorstandes. Die Aufteilung zwischen Landes- und Bezirksorganisation wird durch Beschluss des Landesparteivorstandes geregelt.

### ***Beendigung der Mitgliedschaft***

#### **§ 11**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Ein Austritt liegt vor, wenn das Mitglied dies durch schriftliche Erklärung oder durch die Rückgabe der Mitgliedslegitimation kundtut.

(3) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann von seiner Organisation im Einvernehmen mit der Bezirksorganisation aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu verständigen. Die Streichung ist über Einspruch des gestrichenen Mitglieds und nach Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages sofort rückgängig zu machen.

#### **§ 12**

(1) Ein Ausschluss aus der SPÖ kann grundsätzlich nur durch ein Landes- bzw. Bundesschiedsgericht nach einem den Bestimmungen der § 75 bis 79 des Statuts entsprechenden Verfahren ausgesprochen werden.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann der Bundesparteivorstand oder der Landesparteivorstand, um politische Gefahren für die SPÖ abzuwenden, den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, das gegen Bestimmungen dieses Statuts schwerwiegend verstoßen hat oder aufgrund einer mit Vorsatz begangenen Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde. Der Beschluss ist mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bundes- bzw. Landesparteivorstandes zu fassen. Die genannten Gremien sind aber auch berechtigt, bei geringeren Vergehen eine mildere Sanktion festzusetzen, wie dies z.B. ein auf Zeit ausgesprochenes Parteifunktionsverbot sein kann.

Während der Dauer des Funktionsverbotes darf dieses Mitglied auch auf keinen Wahlvorschlag der SPÖ für ein öffentliches Mandat aufgenommen werden oder sich selbst darum bewerben. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Verständigung dagegen Einspruch zu erheben und die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen bei einem ausgesprochenen Funktionsverbot die vom Beschluss des jeweiligen Vorstandes betroffenen Funktionen, bei einem Beschluss auf Ausschluss ruht die Mitgliedschaft einschließlich aller damit verbundenen Rechte. Bei Fristversäumnis ist eine Berufung zurückzuweisen.

### ***Ruhen der Mitgliedschaft***

#### **§ 13**

(1) Wird in einem Schiedsgerichtsverfahren ein Antrag auf Ausschluss aus der SPÖ behandelt, so kann jenes Organ, das die Einsetzung des Schiedsgerichtes beschlossen hat, das Ruhen der



Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes beschließen.

(2) Der Bundespartei Vorstand oder der Landespartei Vorstand können bei einem schwebenden gerichtlichen Strafverfahren das Ruhen der Parteimitgliedschaft und der Parteifunktion(en) verfügen.

(3) Die Mitgliedschaft ruht weiters während der Dauer einer Berufung gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes, das auf Ausschluss aus der SPÖ erkannt hat.

### **Wiedereintritt**

#### **§ 14**

(1) Der Wiedereintritt eines ausgetretenen oder gestrichenen Mitgliedes ist jederzeit möglich.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der SPÖ ausgeschlossenen ehemaligen Mitgliedes kann sowohl von der betroffenen Person als auch von einer Bezirks- oder der Landesorganisation gestellt werden. Der Antrag ist an jenes Organ zu richten, welches das Schiedsgericht in letzter Instanz eingesetzt hat. Dieses Organ hat über den Antrag binnen drei Monaten zu entscheiden. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Mitglied, gegen das ein Schiedsgerichtsverfahren beantragt wurde oder im Laufen ist, vor Abschluss des Verfahrens ausgetreten ist.

(3) Hat ein Bundesparteitag den Ausschluss eines Mitgliedes bestätigt, dann ist der Wiederaufnahmeantrag direkt an den Bundespartei Vorstand zu richten, der den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Bundesparteitag zur Entscheidung vorlegt.

(4) Lehnt ein angerufener Bezirks- oder Landespartei Vorstand die Wiederaufnahme ab oder trifft keine fristgerechte Entscheidung, dann ist innerhalb von vier Wochen - die Frist beginnt mit dem Tag der Verständigung über die Ablehnung der Wiederaufnahme - eine Berufung an den Bundespartei Vorstand zulässig.

(5) Im Beschluss auf Wiederaufnahme kann festgestellt werden, dass das wieder aufgenommene Mitglied während einer bestimmten Zeit keine Funktion(en) ausüben darf.

### **III. Vertrauensperson**

#### **§ 15**

(1) Die Verbindung zwischen der Parteiorganisation und ihren Mitgliedern und Wählern/innen wird von den Vertrauenspersonen hergestellt. Vertrauenspersonen sind Mitglieder, die in eine Funktion gewählt wurden, mit einer besonderen Aufgabe betraut oder auf einer Liste der SPÖ in einen Vertretungskörper gewählt worden sind.

(2) Vertrauenspersonen haben das Recht auf die für ihre Funktion notwendige Information und Ausbildung, für die von den in der SPÖ dafür zuständigen Institutionen, insbesondere auch von der Bildungsorganisation und vom Dr. Karl Renner-Institut, vorzusorgen ist. Den Vertrauenspersonen obliegt es, das Informations- und Ausbildungsangebot der SPÖ wahrzunehmen und den Mitgliedern entsprechend weiterzugeben.

## **Frauenquote**

### § 16

(1) Die SPÖ tritt für die volle Gleichstellung von Frauen und Männern ein und ist bestrebt, diesen Grundsatz auch in ihrer eigenen politischen Arbeit, bei der Zusammensetzung aller ihrer Gremien und bei der Erstellung ihrer KandidatInnenlisten zu verwirklichen.

(2) Sowohl bei der Wahl von FunktionärInnen der SPÖ als auch bei der Erstellung von Kandidaten/innen auf Listen der SPÖ soll daher dafür vorgesorgt werden, dass nicht weniger als 40 Prozent Frauen und nicht weniger als 40 Prozent Männer vertreten sind.

(3) Jene Organe der SPÖ, die für die Erstellung von Wahlvorschlägen bzw. von Vorschlägen für KandidatInnenlisten verantwortlich sind, haben die im Abs. 2 und 3 festgelegten Quoten einzuhalten.

(4) Sowohl bei Abstimmungen über Wahlvorschläge als auch bei Vorwahlen und bei der Abstimmung über KandidatInnenlisten sind geeignete Vorsorgen zu treffen, durch die – bei voller Wahrung der demokratischen Entscheidungsfreiheit von Delegierten bzw. Mitgliedern – die Einhaltung dieser Quote sichergestellt wird.

(5) Bei der Erstellung der KandidatInnenlisten ist auch darauf zu achten, dass die Einhaltung dieser Quote nicht nur innerhalb der Gesamtzahl der KandidatInnen gewährleistet ist, sondern insbesondere auch unter den voraussichtlich wählbaren KandidatInnen.

(6) Bezirksorganisationen, denen wenigstens drei Mandate (Nationalrat, Bundesrat und Landtag sowie Mitglieder der Bundes- und Landesregierung zusammen) zur Verfügung stehen, haben der Bezirkskonferenz mindestens eine Frau an wählbarer Stelle vorzuschlagen. Bei den Konferenzen hat stets über den weiblichen Anteil in den Gremien berichtet zu werden.

(7) Funktionsbezeichnungen, wie zum Beispiel Vorsitzender, Kassier, Schriftführer sind geschlechtsbezogen zu verwenden.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 7 sind vollinhaltlich anzuwenden. In Streitfällen gilt § 75 Abs. 2 ff.

## **Wahlordnung der SPÖ**

### § 17

(1) Wahlen von Vertrauenspersonen und KandidatInnen für öffentliche Vertretungskörperschaften sind nach eingehender Information der Mitglieder bzw. Delegierten und nach freier Diskussion der Wahlvorschläge nach den Bestimmungen dieses Statuts durchzuführen.

(2) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Dies kann lediglich in Ortsorganisationen und Sektionen unterbleiben, wenn kein Wahlberechtigter Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben mehr Personen als zu wählen waren, die Mehrheit erreicht, gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Haben weniger als zu wählen waren, die erforderliche Mehrheit erreicht, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

(4) Vertrauenspersonen und KandidatInnen (Gemeinderatswahl) in Ortsorganisationen und Sektionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Erläuterung zur Wahl der GemeinderatskandidatInnen:

Gemeint sind hier die KandidatInnen zur Gemeinderatswahl, bzw. die VertreterInnen der Organisation im Bezirk. Unser Statut bestimmt im § 7 „Rechte der Mitglieder“ Abs. 4 bis 6 die Vorgehensweise der KandidatInnenauswahl. Da hier darauf verwiesen wird, wenn das Wahlrecht eine „Umreihtungs“ – Möglichkeit bietet, können Vorwahlen entfallen.

(5) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Bezirksorganisation werden von der Bezirkskonferenz bzw. vom Bezirksvorstand gewählt.<sup>2</sup>

(6) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Regionalwahlkreise werden von der Regionalwahlkreiskonferenz gewählt.

(7) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Landesorganisationen werden vom Landesparteitag, vom Landesparteirat bzw. vom Landesparteivorstand gewählt.

(8) Auf Ebene der Ortsorganisation bzw. Sektion und der Bezirksorganisation wird zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl eine zumindest aus drei Personen bestehende Wahlkommission gewählt. Für die Wahlkommission auf Regionalwahlkreisebene gilt, jeder delegierungsberechtigte Bezirk zur Regionalwahlkreiskonferenz muss entsprechend seiner Mitgliederstärke vertreten sein.

(9) Wahlvorschläge für Vertrauenspersonen und KandidatInnen für öffentliche Mandate auf der Orts- und Sektionsebene sind den jeweils wahlberechtigten Mitgliedern mindestens sieben Tage, auf der Bezirks- und Landesebene den wahlberechtigten Delegierten mindestens 14 Tage vor der Wahl bekannt zugeben.

(10) Als Wahlvorschläge gelten neben den Vorschlägen von Wahlkommissionen Anträge von delegierungsberechtigten Organisationen, Anträge von Delegierten sowie Bewerbungen von Parteimitgliedern im Sinne der Mitgliederrechte. Diese Anträge und Bewerbungen sind der Wahlkommission mindestens 21 Tage vor der Wahl mitzuteilen.

Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn dies von mindestens zwei Drittel der anwesenden wahlberechtigten Delegierten in geheimer Abstimmung beschlossen wird.

## **Kandidaturen**

### § 18

(1) Die Aufnahme auf einen Wahlvorschlag der SPÖ kann nur erfolgen, wenn der/die KandidatIn die SPÖ in schriftlicher Form ermächtigt, in seinem/ihrem Namen auf das Mandat bezogene Erklärungen mit Ausnahme des Mandatsverzichtes eines/r gewählten Abgeordneten abzugeben.

(2) Wenn für die Erstellung von KandidatInnenlisten der SPÖ Vorwahlen gem. § 7 stattfinden, haben die zur Erstellung von Wahlvorschlägen berufenen Organe zunächst eine Vorschlagsliste zu erstellen, diese einer Vorwahl zu unterziehen und danach – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorwahl – die endgültigen KandidatInnen-Listen zu beschließen.

(3)

- a) Bei Wahlen zum Nationalrat wird die Regionalwahlkreisliste in geheimer Wahl von der Regionalwahlkreiskonferenz beschlossen. Hat eine durchgeführte Vorwahl die Beteiligungsquote

---

<sup>2</sup> Kommentar zum besseren Verständnis: Gemeint sind hier die KandidatInnen zur Landtagswahl bzw. zur Nationalratswahl. Auch hier sieht unser Statut im § 7 Abs. 4 bis 6 vor, wenn das Wahlrecht eine „Umreihungs“-Möglichkeit bietet, können Vorwahlen entfallen. Außerdem sieht unser Statut vor, diese KandidatInnen vom Landesparteirat (siehe § 18 Kandidatur, Abs. 10c) zu wählen bzw. zu bestätigen. Die KandidatInnen für Nationalratswahl bzw. EU-Parlamentswahl sind lt § 18 Abs. 3a, b, c bzw. § 18 Abs. 5 von einem Bundesparteirat zu wählen bzw. zu bestätigen. Auch die VertreterInnen der Bezirksorganisation im Bezirk.

50 Prozent erreicht, ist das Vorwahlergebnis für die Regionalwahlkreiskonferenz verbindlich und von dieser zur Kenntnis zu nehmen.<sup>3</sup>

- b) Sofern die Landesparteiliste nicht von einem Landesparteitag beschlossen wird, ist sie vom Landesparteirat in geheimer Wahl zu beschließen. Die Ergebnisse der Regionalwahlkreiskonferenzen sind zu beachten.
- c) Bei Wahlen zum Nationalrat werden sämtliche Wahlvorschläge der SPÖ vom Bundesparteirat aufgrund eines Antrages des Bundesparteivorstandes beschlossen. Der Bundesparteivorstand hat die Anträge für die Regionalwahlkreiswahlvorschläge und die Landeswahlvorschläge im Einvernehmen mit den Landesparteioorganisationen zu erstatten.

(4) Der Landesparteivorstand hat seine Vorschläge für die Regionalwahlkreiswahlvorschläge nach vorhergehender Beratung mit den Wahlkreisorganisationen und der Landesfrauenorganisation, jene für die Landesparteiliste nach vorhergehender Beratung mit den Bezirksorganisationen und der Landesfrauenorganisation zu erstellen.

(5) Bei Wahlen zum Europäischen Parlament wird die Parteiliste des Wahlvorschlages der SPÖ vom Bundesparteirat auf Grund eines Antrages des Bundesparteivorstandes in geheimer Wahl beschlossen. Findet in zeitlicher Nähe zu einem Bundesparteirat auch ein Bundesparteitag statt, dann kann der Bundesparteitag beschließen, die Entscheidung über die KandidatInnenliste an sich zu ziehen, sofern dadurch eine rechtzeitige Beschlussfassung möglich bleibt. Der Bundesparteivorstand hat diesen Antrag nach Beratung mit den Landesparteioorganisationen und der Bundesfrauenorganisation und unter Einhaltung der im Parteistatut verankerten Frauenquote zu erstellen. Der Antrag des Bundesparteivorstandes wird vom Parteipräsidium vorbereitet.

(6) Die Festlegung des Bundeswahlvorschlages erfolgt durch den Bundesparteivorstand. Diese Liste umfasst auch Personen, deren Wahl ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Interesse der Arbeit und einer ausgewogenen Zusammensetzung des Nationalrates notwendig ist.

(7) Bei Freiwerden eines Nationalratsmandates entscheidet der Bundesparteivorstand nach vorhergehender Beratung mit der Bundesfrauenorganisation, welche/r ErsatzkandidatIn in den Nationalrat berufen werden soll. Neu: Handelt es sich bei einem freigewordenen Mandat um ein solches aus einem Regionalwahlkreis oder Landeswahlkreis, ist die Bundesorganisation über die Entscheidung des Landesparteivorstandes zu informieren.

(8) Bei Freiwerden eines Mandates zum Europäischen Parlament entscheidet der Bundesparteivorstand über die Nachbesetzung. Vor Entscheidungsfindung ist das Einvernehmen mit der Bundesfrauenorganisation zu suchen.

(9) Die Aufstellung der KandidatInnen für den Bundesrat erfolgt durch den Landesparteivorstand im Einvernehmen mit der Landtagsfraktion, wobei vor Entscheidungsfindung das Einvernehmen mit der Landesfrauenorganisation zu suchen ist. Die KandidatInnenaufstellung für den Bundesrat bedarf der Zustimmung des Bundesparteivorstandes; dieser entscheidet endgültig, wenn ein Einvernehmen zwischen Landesparteivorstand, Landtagsfraktion und Landesfrauenorganisation nicht zustande kommt.

(10)

- a) Bei Wahlen zum Landtag wird der Kreiswahlvorschlag in geheimer Wahl von der Bezirks- bzw. Wahlkreiskonferenz beschlossen. Hat eine durchgeführte Vorwahl die Beteiligungsquote von 50 Prozent erreicht, ist das Vorwahlergebnis von der Konferenz zur Kenntnis zu nehmen.

---

<sup>3</sup> Kommentar zur Umsetzung und Durchführung:

Werden Vorwahlen nicht durchgeführt, so ist die Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen: Die im Regionalwahlkreis zusammengefassten Bezirke wählen im Bezirksvorstand ihre KandidatInnen. Die (Regional-) Wahlkreiskonferenz beschließt in geheimer Abstimmung die (Regional-) Wahlkreisliste. Im Übrigen gilt Abs. 3. Siehe auch § 17 Abs. 4 und 5.

- b) b) Sofern die Landesparteiliste nicht von einem Landesparteitag beschlossen wird, ist sie vom Landesparteirat in geheimer Wahl zu beschließen. Die Ergebnisse der Bezirks- bzw. Wahlkreis-Konferenzen sind zu beachten.
- c) Bei Wahlen zum Landtag werden sämtliche Wahlvorschläge der SPÖ vom Landesparteitag bzw. -rat aufgrund eines Antrages des Landesparteivorstandes beschlossen.

(11) Die Festlegung des Landeswahlvorschlages erfolgt durch den Landesparteivorstand. Diese Liste umfasst auch Personen, deren Wahl ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Interesse der Arbeit und einer ausgewogenen Zusammensetzung des Landtages notwendig ist.

(12) Bei Freiwerden eines Landtagsmandates auf der Landesliste entscheidet der Landesparteivorstand nach vorhergehender Beratung mit der Landesfrauenorganisation welche/r ErsatzkandidatIn in den Landtag berufen werden soll.

(13) Bei Gemeinderatswahlen werden die Wahlvorschläge von den jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des §7 (Mitbestimmung der Mitglieder) in geheimer Wahl beschlossen.

(14) Die KandidatInnenaufstellung für die Wahl der Gemeindevertretung bedarf der Zustimmung der Bezirksorganisation. Ergibt sich zwischen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsorganisation und der Bezirksorganisation Meinungsverschiedenheiten, entscheidet der Landesparteivorstand endgültig.

(15) KandidatInnen auf Listen der SPÖ können grundsätzlich nur Mitglieder der SPÖ sein. In Ausnahmefällen ist auch die Kandidatur von Nichtmitgliedern, die keiner anderen Partei angehören und deren politische Haltung im Einklang mit dem Programm der SPÖ steht, möglich, wenn die für die Nominierung zuständige Wahlkommission einen solchen Vorschlag einbringt und die für die Beschlussfassung über Kandidaturen zuständige Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz dies nach allen für Kandidaturen geltenden Regeln beschließt. Auch solche KandidatInnen haben sich den sie betreffenden Bestimmungen dieses Statuts zu unterwerfen. Diese gewählten KandidatInnen haben für die Dauer der Mandatsausübung das Recht, an den Fraktionssitzungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

## ***Ausübung von Mandaten***

Pflichten der MandatarInnen

### § 19

(1) MandatarInnen der SPÖ sind verpflichtet, die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Tätigkeit zu informieren.

(2) Alle niederösterreichischen MandatarInnen der SPÖ sind verpflichtet, in dem von ihnen vertretenen Gebiet in bevölkerungsnaher Form mehrmals jährlich an verschiedenen Orten über ihre Tätigkeit und die Arbeit der SPÖ zu berichten und darüber eine Diskussion abzuhalten sowie sich den Problemen und Sorgen der Bevölkerung zu stellen.

(3) Sozialdemokratische BürgermeisterInnen und sozialdemokratische Mitglieder von Gemeindevorständen und Stadtsenaten haben mindestens ein Mal jährlich im Sinne des Abs. 1 tätig zu werden.

(4) Die jeweils zuständige Parteiorganisation hat für die Vorbereitung und zeitgerechte Ankündigung dieser öffentlichen Veranstaltung Sorge zu tragen.

(5) Vertreten mehrere sozialdemokratische MandatarInnen ein Gebiet, so kann die zuständige Parteiorganisation eine entsprechende Teilung des Gebietes beschließen. Der Landesparteivorstand kann darüber hinaus einzelne MandatarInnen mit der Durchführung und Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen (Staatsbürgerversammlungen) für bestimmte Bevölkerungsgruppen beauftragen.

## **Mandatsabgaben**

### § 20

(1) Der Bundesparteivorstand hat das Recht, Beschlüsse über die Einhebung der Mandatsabgabe zu fassen. Näheres regelt ein vom Bundesparteivorstand zu beschließendes Mandatsabgaben-Regulativ.

(2) Die Bemessung der Mandatsabgabe wird vom Landesparteivorstand gemäß eines eigenen Regulatives vorgenommen und beschlossen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des diesbezüglichen Regulativs der Landesparteikontrolle vollinhaltlich.

(3) Mit der Kontrolle der Einhebung der Mandatsabgabe ist die Kontrollkommission beauftragt.

(4) Über Streitigkeiten zwischen einem Parteimitglied und der Landesorganisation, ob das Parteimitglied der Mandatsabgabepflicht unterliegt bzw. über die Höhe der von der Landesorganisation festgesetzten Mandatsabgabe, entscheidet die Kontrollkommission oder eine von dieser eingesetzte Kommission.

## **Unvereinbarkeit von Mandaten und Funktionen**

### § 21

(1) Vertrauenspersonen dürfen mehrere Funktionen nur ausüben, wenn dadurch

- a) die demokratische Willensbildung in der SPÖ nicht eingeengt wird;
- b) die Kontrolle in der SPÖ nicht behindert wird;
- c) eine Überlastung des/der einzelnen Funktionärs/in, der/die die volle Ausübung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt.

### § 22

(1) Die nachfolgenden Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten – über die Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hinaus – für die der SPÖ angehörenden

- a) niederösterreichischen Mitglieder der Bundesregierung, einschließlich der StaatssekretärInnen;
- b) Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung;
- c) niederösterreichischen Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments und des Landtages;
- d) BürgermeisterInnen und VizebürgermeisterInnen von niederösterreichischen Städten und Gemeinden mit mehr als 5.000 EinwohnerInnen;
- e) geschäftsführenden GemeinderätInnen (StadträtInnen) von niederösterreichischen Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 EinwohnerInnen;
- f) gewählte niederösterreichischen Mitglieder des Bundesparteivorstandes. Die Bestimmungen gelten für die unter d) und e) angeführten Personengruppen, sofern diese gleichzeitig eine Funktion gemäß a) bis c) ausüben.

(2) Diese Personen dürfen neben dem Beruf oder einer berufsähnlichen Tätigkeit nur eine einzige bezahlte politische Funktion ausüben. Einem/r FunktionsträgerIn kann jedoch mit Genehmigung jenes Organs, das für die Delegation in die betreffende entgeltliche Funktion zuständig ist, und mit Zustimmung des Bundesparteivorstandes die Ausübung einer weiteren Funktion gestattet werden, wenn er/sie gleichzeitig alle Nettoeinkünfte und Entschädigungen aus dieser zusätzlichen Funktion einem besonderen Fonds der niederösterreichischen Landesparteioorganisation zuführt. Mittel aus diesem Titel sind wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Zwecken zu widmen.

(3) Diese Personen sowie die gewählten Mitglieder des niederösterreichischen Landesparteivorstandes, sozialdemokratische BürgermeisterInnen von Gemeinden mit mehr als 3.000 EinwohnerInnen sowie die übrigen sozialdemokratischen Mitglieder des Senates einer Stadt mit eigenem Statut haben jeweils bis zum 31. Jänner jeden Jahres dem/der zuständigen LandesgeschäftsführerIn über alle von ihnen ausgeübten politischen, wirtschaftlichen und Parteifunktionen sowie über die daraus erfließenden Einkünfte Auskunft zu geben.

(4) Der/die LandesgeschäftsführerIn hat hierüber dem Landesparteivorstand bis zum 31. März jeden Jahres zu berichten und unmittelbar darauf dem/der Vorsitzenden der Kontrollkommission alle Unterlagen zu übermitteln. Diese/r hat gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Kontrollkommission die Angaben in Bezug auf diese Bestimmungen zu prüfen und dem Bundesparteivorstand zu berichten.

Darüber hinaus können solche Auskünfte auch durch jedes zur Entscheidung berufene Organ von Parteimitgliedern und sonstigen Personen vor deren Kandidatur zu öffentlichen Funktionen oder vor deren Entsendung in Wirtschaftsfunktionen eingefordert werden.

#### § 23

Parteimitglieder, die den Bestimmungen über die Ausübung von Mandaten zuwider handeln, sind von den zuständigen Parteigremien auf ihre Pflichten hinzuweisen. Gegen Parteimitglieder, die diese Bestimmungen dennoch gröblich verletzen, ist vom Parteivorstand jener Organisation, die das Mitglied nominiert hat, ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.

#### § 24

Vertrauenspersonen bedürfen vor der Herausgabe von politischen Presseerzeugnissen oder vor Beteiligungen an elektronischen Medien für eigene oder fremde Rechnung der Zustimmung des für das Verbreitungsgebiet zuständigen politischen Organes der SPÖ.

### IV. Gliederung der SPÖ

#### § 25

(1) Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ), Landesorganisation Niederösterreich, gliedert sich grundsätzlich in Ortsorganisationen (Sektionen), Gemeinde- bzw. Stadtorganisationen, Betriebsorganisationen, Bezirksorganisationen und in die Landesorganisation.

(2) Die Gliederung der SPÖ erfolgt grundsätzlich nach der politischen territorialen Gliederung.

#### **Ortsorganisation**

#### § 26

(1) Die Ortsorganisation ist in der Regel die Zusammenfassung aller in einer politischen Gemeinde wohnenden Parteimitglieder. In Städten trägt die Ortsorganisation die Bezeichnung Stadtorganisation.

(2) Eine Ortsorganisation (Stadtorganisation) kann mit Zustimmung der zuständigen Bezirksorganisation beschließen, zur Herstellung eines besseren Kontakts mit Mitgliedern und WählerInnen ihr Gebiet in mehrere Sektionen zu unterteilen. Die nachstehenden Bestimmungen finden dann sowohl für diese Sektionen als auch für die Ortsorganisation selbst Anwendung.

(3) In besonderen Fällen können, wenn dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten sinnvoll erscheint, Betriebsorganisationen eingerichtet werden. Für solche Betriebsorganisationen gelten alle Bestimmungen, die auch für Ortsorganisationen gelten.

(4) Innerhalb der Ortsorganisationen bzw. der Sektionen können bei Bedarf Sprengel eingerichtet werden. Die Sprengel sollen mit den Wahlsprengeln (sofern solche bestehen) identisch sein und die gleiche Bezeichnung tragen. Eine Rückgängigmachung von Beschlüssen betreffend Abs. 2 bis 4 bedarf der neuerlichen Zustimmung der zuständigen Bezirksorganisation.

#### (5)

- a) Die Gründung von Initiativ- und Projektgruppen ist auf allen Ebenen der Partei möglich. Für die Zulassung einer Initiativ- und Projektgruppe ist eine Anerkennung durch ein Drittel der Mitglieder der zuständigen Organe der jeweiligen Ebene (Sektions-, Orts- bzw. Stadt-, Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation) erforderlich.
- b) Die Auflösung von Initiativ- und Projektgruppen kann über eigenen Antrag der Gruppen erfolgen. Innerhalb der Funktionsperiode kann durch zwei Drittel der Mitglieder der

zuständigen Organe der jeweiligen Ebene (Sektions-, Orts- bzw. Stadt-, Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation) eine Initiativ- oder Projektgruppe aufgelöst werden. Sie gelten jedenfalls dann als aufgelöst, wenn eine derartige Gruppe bei der nächstfolgenden Jahres- oder Wahlkonferenz nicht neuerlich eingerichtet wird.

- c) Nach der Anerkennung durch die zuständigen Organe hat die Initiativ- oder Projektgruppe das
- d) Recht Anträge zu stellen, sowie das Recht, eine/n ordentliche/n Delegierte/n für die auf ihrer Ebene statutarisch vorgesehene Konferenz oder Parteitag zu nominieren. Die Anerkennung muss mindestens ein Jahr zurückliegen, jedoch hat die jeweils zuständige Ebene die Möglichkeit, einen kürzeren Zeitraum zu beschließen. Der jeweilige Vorstand kann den anerkannten Initiativ- oder Projektgruppen weitere Gastdelegierungen zuerkennen. Die Nominierungen sind von der Initiativ- oder Projektgruppe an den jeweiligen Vorstand zu beantragen.
- e) Die Mitarbeitsmöglichkeit in den Initiativ- und Projektgruppen ist nicht an die Mitgliedschaft zur Partei gebunden. Die Anzahl der MitarbeiterInnen ist für die Anerkennung der Initiativ- oder Projektgruppe nicht ausschlaggebend. Delegierte sollen nach Möglichkeit Mitglieder der SPÖ sein, dürfen aber jedenfalls keiner anderen Partei angehören.

(6) Die Bezirksorganisationen können im Rahmen der Möglichkeiten Organisationsstützpunkte einrichten. Die Bezirksorganisation hat für die organisatorische Betreuung zu sorgen.

(7) Zur Leitung der Ortsorganisation (Sektion) wird ein Ortsvorstand (Sektionsvorstand) in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund eines Vorschlages, der von einem Wahlkomitee erstattet wird.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens jedes zweite Jahr stattfinden, wobei die Neuwahl der Organe der Ortsorganisation (Sektion) mindestens jedes vierte Jahr erfolgen muss.

Der Ortsvorstand (Sektionsvorstand) besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, SchriftführerIn, KassierIn und deren StellvertreterInnen, sowie einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Kontrolle. Weiters gehören dem Ortsvorstand die Vorsitzende des Frauenvorstands, ein/eine PensionistenvertreterIn und weitere allenfalls bestellte FachreferentInnen (Jugendreferat, Bildungsreferent etc.) an.

(8) Nach der Wahl tritt der Orts- bzw. Sektionsvorstand zur Konstituierung zusammen und nimmt die Geschäftseinteilung vor. In größeren Ortsorganisationen sind zur Unterstützung des/der KassierIn eine entsprechende Anzahl von SubkassierInnen zu bestellen.

(9) Der Ortsvorstand (Sektionsvorstand) hat regelmäßig (möglichst einmal im Monat) Sitzungen abzuhalten und darüber ein Beschlussprotokoll zu führen.

Über Verlangen eines Mitgliedes sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(10) Dem Orts- bzw. Sektionsvorstand obliegt:  
die Betreuung der Mitglieder der Organisation  
Durchführung von Aktionen aufgrund von Beschlüssen von übergeordneten Parteiorganisationen  
Einberufung der Mitgliederversammlung<sup>4</sup>  
die Führung und der Ausbau der Organisation;  
die genaue Evidenzhaltung und die organisatorische Betreuung der Parteimitglieder;  
die Abhaltung von örtlichen Versammlungen und Veranstaltungen;

<sup>4</sup> Gemeint ist hier die Jahreshauptversammlung zur Wahl des Orts- oder Sektionsvorstandes. Siehe auch § 26 Abs. 7.



die Verwaltung des auf die Ortsorganisation entfallenden Anteiles der Parteibeiträge sowie der sonstigen Einnahmen;  
der laufende Kontakt mit den lokalen Medien sowie die Herausgabe eigener Publikationen;  
die enge politische und organisatorische Zusammenarbeit mit allen sozialdemokratischen Organisationen;  
die Pflege und Förderung der sozialdemokratischen Bildung und Information;  
die Beratung und Kontrolle der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion und aller in öffentlichen Ämtern und Körperschaften der Gemeinde tätigen Vertreter der Partei;  
die Verfassung der von der Bezirksorganisation geforderten regelmäßigen Berichte.  
die Delegierten zur Bezirkskonferenz und allenfalls auch die Delegierten zur Delegiertenversammlung der Gemeindeorganisation (Stadtdelegiertenversammlung)  
bestellt die Wahlkommission zur Durchführung von Wahlen auf Ortsebene siehe Abs. 7 letzter Punkt.

(11) Zur Steigerung der Parteitätigkeit und Beratung besonderer Aufgabengebiete können FachreferentInnen gewählt werden, z.B.: insbesondere ÖffentlichkeitsarbeitsreferentIn, UmweltreferentIn, EuropareferentIn, JugendreferentIn, Kultur- und BildungsreferentIn.

(12) Für die Parteitätigkeit in den Betrieben sorgen die GewerkschafterInnen in der SPÖ und die Mitglieder der Betriebsorganisationen. Über diese Tätigkeit ist mit den Parteigremien laufend Kontakt zu halten. In der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen sollen alle sozialdemokratischen Betriebsfunktionäre aller im Ort befindlichen Industrie- und Gewerbebetriebe, der Dienststellen sowie der landwirtschaftlichen Großbetriebe vertreten sein.

(13) Der Frauenvorstand ist mit der Leitung der besonderen Arbeiten der Frauen betraut und hat im Einvernehmen mit dem Ortsvorstand zu wirken. Es wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende, eine Stellvertreterin und eine Schriftführerin.

(14) Der Kontrolle obliegt die laufende Überprüfung der Kassengebarung und des Ortsvorstandes (Sektionsvorstandes) sowie die Berichterstattung hierüber an die Mitgliederversammlung. Über diesen Bericht ist nach Antragstellung abzustimmen.

(15) Kommt ein Orts- oder Sektionsvorstand seinen Aufgaben nicht nach, hat der Bezirksvorstand die notwendigen Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls die Aufgaben des Orts- oder Sektionsvorstandes selbst wahrzunehmen.<sup>5</sup>

## **Gemeindeorganisation**

### § 27

(1) Die Gemeindeorganisation ist die Zusammenfassung aller Ortsorganisationen (Sektionen) im Bereich einer Gemeinde. Die Organe der Gemeindeorganisation sind: Die Delegiertenversammlung, der Vorstand, das Präsidium und der/die Vorsitzende.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern der Orts- bzw. Sektionsvorstände, die nach einem vom Bezirksvorstand zu erstellenden Delegiertenschlüssel in die Versammlung delegiert werden.

---

<sup>5</sup> Kommentar zum Verständnis: Gemeint ist hier die Einladung zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und damit verbunden die Neuorganisation der betroffenen Ortsorganisation. Die Übernahme der Aufgaben des Orts- bzw. Sektionsvorstandes beschränkt sich für den Bezirksvorstand ausschließlich auf diese Tätigkeit.

(3) Das Präsidium besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, seinen/ihren StellvertreterInnen und BeisitzerInnen.

(4) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren Mitgliedern, deren Zahl von der Delegiertenversammlung unter Bedachtnahme auf die Zahl der Parteimitglieder und die örtlichen Erfordernisse festzulegen ist.

(5) Die Delegiertenversammlung ist durch die/den Vorsitzende/n unmittelbar nach den Mitgliederversammlungen, in denen die Wahlen in den Ortsorganisationen (Sektionen) durchgeführt wurden, einzuberufen.

(6) Die Delegiertenversammlung hat die Wahl des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer StellvertreterInnen und der Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen. Die statutengemäße Durchführung der Wahl obliegt der von der Delegiertenversammlung zu wählenden Wahlkommission. Zum ehestmöglichen Termin tritt nach der Delegiertenversammlung der Vorstand zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt das Präsidium.

(7) Der Vorstand hat die Arbeit der Ortsorganisationen (Sektionen) zu koordinieren, gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen vorzubereiten, die Richtlinien für die Gemeindepolitik festzulegen und die KandidatInnen für die Gemeinderatswahlen vorzuschlagen. In seiner Tätigkeit ist der Vorstand an die Beschlüsse der Bezirksorganisation und der Landesorganisation gebunden.

(8) Dem Präsidium obliegt die Unterstützung des/der Vorsitzenden in der laufenden Geschäftsführung und die Vorberatung der vom Vorstand zu erfüllenden Aufgaben.

### **Bezirksorganisation**

#### § 28

(1) Die Ortsorganisationen bzw. Sektionen und Betriebsorganisationen werden zu Bezirksorganisationen zusammengefaßt.

(2) Die Bezirksorganisation umfasst in der Regel ein geschlossenes Gebiet, das dem Verwaltungsbezirk bzw. dem Landtagswahlkreis entspricht.

### **Bezirkskonferenz**

#### § 29

Die Bezirkskonferenz ist das höchste willensbildende Organ der SPÖ im Bezirk. Sie ist vom Bezirksvorstand mindestens alle vier Jahre einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen, längstens sechs Wochen vor der Konferenz zu erfolgen.

### **Aufgaben der Bezirkskonferenz**

#### § 30

(1) Auf der Bezirkskonferenz wählen die Delegierten den/die Bezirksvorsitzende/n und den Bezirksvorstand, die Bezirkskontrolle und den Bezirksbildungsvorstand.

Wird der Bezirksbildungsvorstand von einer Bezirksbildungskonferenz gewählt, dann bedarf er der Bestätigung durch die Bezirkskonferenz.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Siehe § 62 dieses Statuts.

Für die Bezirkskontrolle ist eine mindestens aus drei Personen bestehende Kommission zu wählen.

Der Bezirkskonferenz obliegt die Beschlussfassung über alle das Parteileben im Bezirk berührenden Fragen.

Der Bezirksfrauenvorstand und der Bezirksvorstand der Jungen Generation bedürfen der Kenntnisnahme durch die Bezirkskonferenz. Außerdem wählt die Bezirkskonferenz die für Schiedsgerichte bestimmten Personen.

(2) Zu den Aufgaben der Bezirkskonferenz gehören weiters:

- a) Die Entgegennahme des Berichtes über die politische sowie organisatorische Tätigkeit des Bezirksvorstandes;
- b) die Entgegennahme des Berichtes (dieser kann auch in schriftlicher Form erfolgen) des/der KassierIn und der Bezirkskontrolle und die Beschlussfassung darüber.

(3) Die Bezirkskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit, wobei zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten erforderlich ist.

Die Wahl des/der Bezirksvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes ist geheim mit Stimmzettel vorzunehmen. Gewählt sind jene Mitglieder, deren Stimmzahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

(4) Die Funktionsdauer der FunktionärInnen des Bezirksvorstandes beträgt vier Jahre. Die statutengemäße Durchführung der Wahl obliegt der auf der Bezirkskonferenz zu wählenden Wahlkommission.

### ***Delegierte zur Bezirkskonferenz***

#### **§ 31**

Zur Teilnahme an der Bezirkskonferenz sind berechtigt:

- a) Die Delegierten der Ortsorganisationen (Betriebsorganisationen, Sektionen).  
Jede Ortsorganisation (Betriebsorganisationen, Sektionen) entsendet eine/n Delegierte/n.  
Weiters entsenden die Ortsorganisation (Betriebsorganisationen, Sektionen) pro abgerechneten Mitgliedern:  
Organisationen bis zu 50 Mitglieder: Zwei Delegierte  
Organisationen bis zu 100 Mitglieder: Vier Delegierte  
und für je weitere 100 Mitglieder: je eine/n Delegierte/r  
Bruchteile von 100 werden voll gerechnet.
- b) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Bezirkskontrolle und der/die BezirksgeschäftsführerIn.
- c) Der Bezirksfrauenvorstand in der Anzahl der im Bezirk bestehenden Orts-, Stadt- bzw. Sektionsfrauenvorstände.
- d) Je sechs Delegierte des Bezirksverbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen, der GewerkschafterInnen in der SPÖ und der ARGE 60 Plus.
- e) Je zwei Delegierte aller vom Bundesparteitag anerkannten sozialdemokratischen Organisationen und Referate, die im Bezirk vertreten sind und je ein/e Delegierte/r der vom Bezirksvorstand anerkannten Initiativ- und Projektgruppen. Das Delegierungsrecht der Kinderfreunde-Organisation kommt dabei den Österreichischen Kinderfreunden, Landesorganisation Niederösterreich zu.
- f) Teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme sind die sozialdemokratischen Regierungsmitglieder und die Mitglieder des Nationalrats, Bundesrats, Europäischen Parlaments und die Landtagsabgeordneten des Regionalwahlkreises sowie die vom Bezirksvorstand bestellten BezirksfachreferentInnen.
- g) Weitere Personen, deren Teilnahme an der Bezirkskonferenz im Interesse der Parteiarbeit

liegt, können nach vorherigem Beschluss des Bezirksvorstandes als Gastdelegierte eingeladen werden.

### **Außerordentliche Bezirkskonferenz**

#### **§ 32**

(1) Eine außerordentliche Bezirkskonferenz findet auf Beschluß des Bezirksvorstandes oder eines einstimmigen Beschlusses der Bezirkskontrollkommission oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Orts- bzw. Stadtorganisationen statt.

(2) Für die Teilnahme an einer außerordentlichen Bezirkskonferenz gelten die Bestimmungen der Bezirkskonferenz gem. § 31.

(3) Die Einberufung hat mindestens zwei, längstens vier Wochen vor der außerordentlichen Bezirkskonferenz zu erfolgen.

### **Bezirksvorstand**

#### **§ 33**

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, aber höchstens aus der doppelten Anzahl der gewählten Mitglieder des Landespartei Vorstandes.

Dem Bezirksvorstand gehören alle Ortsorganisationen (Stadt- und Betriebsorganisationen) an. Weiters gehören dem Bezirksvorstand auch die Vorsitzende des Bezirksfrauenvorstandes, der/die Bezirksbildungsvorsitzende, der/die Bezirksvorsitzende des sozialdemokratischen GemeindevertreterInnenverbandes, der/die Vorsitzende der Bezirksorganisation der GewerkschafterInnen in der SPÖ, der/die Vorsitzende der ARGE 60 Plus, der/die Vorsitzende der Bezirkskontrolle und der/die BezirksgeschäftsführerIn an.

Nach seiner Wahl tritt der Bezirksvorstand zum ehestmöglichen Termin zur Konstituierung zusammen, wählt die notwendige Anzahl von Vorsitzenden-StellvertreterInnen (von denen eine eine Frau sein muss), KassierIn, SchriftführerIn, deren StellvertreterInnen und weitere allenfalls bestellte FachreferentInnen.

(2) Zur laufenden Geschäftsführung wählt der Bezirksvorstand ein Bezirkspräsidium. Dieses besteht aus dem/der Bezirksvorsitzenden, seinen/ihren StellvertreterInnen, dem/der KassierIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der BezirksgeschäftsführerIn und dem/der Vorsitzenden der Bezirkskontrolle. Das Bezirkspräsidium kann zu seinen Sitzungen auch andere FunktionärInnen zuziehen.

(3) Dem Bezirksvorstand obliegt:

- a) Der Ausbau der Parteiorganisation und die Parteiarbeit im Bezirk;
- b) die Betreuung, Beratung und Kontrolle der zum Bezirk gehörenden Ortsorganisationen (Sektionen) sowie der sozialdemokratischen Organisationen<sup>7</sup>;
- c) der Beschluss über die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen der Bezirks- und Ortsorganisation;

---

<sup>7</sup> siehe § 26 Abs. 16

- d) die Verwaltung des Parteivermögens und der Parteigelder;
- e) die Pflege und Förderung der sozialdemokratischen Bildung und Information;
- f) der laufende Kontakt mit den lokalen Medien sowie die Herausgabe eigener Publikationen;
- g) die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und Bundesparteitag;
- h) die Erstattung des Jahresberichtes aufgrund eines Berichtsbogens bis spätestens 20. März an die Landesorganisation und an den Bundesparteivorstand;
- i) die Führung der erforderlichen Personen- und Adressenverzeichnisse;
- j) die Bestellung der Delegierten zum Landesparteitag.

(4) Über Verlangen eines Mitgliedes sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(5) Auf Vorschlag des/der Bezirksvorsitzenden und des Bezirksvorstandes bestellt der Landesparteivorstand eine/n BezirksgeschäftsführerIn.

Der/die BezirksgeschäftsführerIn hat die Aufgabe, die Bezirksgeschäftsstelle zu leiten, die Verbindung mit den Gemeindeorganisationen, den Ortsorganisationen (Sektionen) sowie den sozialdemokratischen Organisationen aufrechtzuerhalten, sie zu betreuen und das Parteiinteresse zu wahren. Er/Sie hat die im Bezirk notwendigen Arbeiten im Einvernehmen mit dem/der Bezirksvorsitzenden und dem Bezirksvorstand zu leiten und dessen Beschlüsse durchzuführen. Der/Die BezirksgeschäftsführerIn ist in seiner/ihrer Tätigkeit dem/der Bezirksvorsitzenden, dem Bezirksvorstand und dem Landesparteivorstand verantwortlich.

(6) In jeder Bezirksorganisation sollen zur Beratung besonderer Aufgabengebiete Fachreferate eingerichtet werden, z.B.: insbesondere Öffentlichkeitsarbeitsreferat, Umweltreferat, Europareferat, Jugendreferat, Kultur- und Bildungsreferat.

Die BezirksfachreferentInnen haben die Arbeit der FachreferentInnen der Ortsorganisation zu unterstützen.

(7) Der Bezirksvorstand hat regelmäßig Sitzungen (möglichst ein Mal in sechs Wochen) abzuhalten und darüber Protokoll zu führen. Eine Bezirksvorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Bezirksvorstandsmitglieder oder von der Bezirkskontrollkommission verlangt wird.

(8) Der erweiterte Bezirksvorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern des Bezirksvorstandes, den Stadt-, Orts- und Sektionsvorsitzenden, den Vorsitzenden der Ortsfrauenvorstände, den bestellten FachreferentInnen, den Bezirksvorsitzenden der anerkannten sozialdemokratischen Organisationen und den Mitgliedern der Bezirkskontrolle. Der Bezirksvorstand kann weitere Parteimitglieder, wenn es im Interesse der Parteiarbeit liegt, mit beratender Stimme zu diesen Sitzungen beiziehen.

Der erweiterte Bezirksvorstand ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen.

(9) Der Bezirksvorstand hat mindestens alle vier Jahre eine Bezirkskonferenz einzuberufen.

(10) Die Namen und Adressen der Bezirksvorstandsmitglieder, der Ortsvorsitzenden sowie deren StellvertreterInnen sind der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Namen und Adressen der Vorsitzenden des Bezirksfrauen- und der Ortsfrauenvorstände sind dem Landesfrauengeschäftsführung bekanntzugeben.

### **Bezirksfrauenvorstand**

#### § 34

(1) Für die besonderen Arbeiten der Frauen im Bezirk ist der Bezirksfrauenvorstand verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand hat er die politischen und organisatorischen Aufgaben im Bezirk und in den Ortsorganisationen (Sektionen) durchzuführen.

(2) Vor jeder ordentlichen Bezirkskonferenz ist eine Bezirksfrauenkonferenz einzuberufen. Die Wahl des Bezirksfrauenvorstandes ist gemäß den Bestimmungen über die Wahl des

Bezirksvorstandes vorzunehmen und der Bezirkskonferenz zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## **Wahlkreisorganisationen**

### § 35

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Nationalratswahlen werden die Bezirksorganisationen entsprechend der durch die Nationalratswahlordnung bestimmten Einteilung in Regionalwahlkreise zu Wahlkreisorganisationen zusammengefasst.

(2) Die Wahlkreisorganisationen haben die Aufgabe, Vorschläge für die KandidatInnen der betreffenden politischen Funktionen in Wahlkreiskonferenzen vorzubereiten. Diese Vorschläge sind auf der Basis der Vorschläge der Bezirksorganisationen zu erstellen.

(3) Grundsätzlich ist bei der Aufstellung der KandidatInnen für die Regionalwahlkreise zu den Nationalratswahlen das Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesparteivorstand herzustellen. Bei der Erstellung der KandidatInnenlisten ist die im § 16 verankerte Frauenquote und eine 20prozentige Quote für zentrale Notwendigkeiten einzuhalten.

(4) Die Wahlkreisorganisationen verfügen über keine ständigen Organe. Sie treffen ihre Entscheidungen auf Wahlkreiskonferenzen, zu denen die Bezirksorganisationen Delegierte entsenden.

(5) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt im Bezirksvorstand. Die Bezirksorganisationen entsenden ihre Delegierten (pro abgerechneten Mitgliedern) entsprechend dem Schlüssel zum Landesparteitag.

(6) Die endgültige Erstellung der KandidatenInnenlisten erfolgt nach den Bestimmungen des §18.

## **V. Landesorganisation**

### § 36

(1) Alle Bezirksorganisationen Niederösterreichs werden zur Landesorganisation zusammengefasst.

(2) Organe der Landesorganisation sind:

1. der Landesparteitag
2. der Landesparteirat
3. der Landesparteivorstand
4. das Landesparteipräsidium
5. das erweiterte Landesparteipräsidium
6. die Landeskontrollkommission
7. die Wahlkommission

### **Landesparteitag**

### § 37

Der Landesparteitag ist das höchste willensbildende Organ der SPÖ, Landesorganisation Niederösterreich. Er ist vom Landesparteivorstand mindestens in jedem vierten Kalenderjahr einzuberufen.

### **Aufgaben des Landesparteitages**

### § 38

Dem ordentlichen Landesparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Die Wahl des Präsidiums und der erforderlichen Kommissionen, die Prüfung der Mandate

und Bestimmung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung.

- b) Die Beschlussfassung über die vom Landesparteivorstand erstatteten Berichte (Bericht über seine politische und organisatorische Tätigkeit; den Kassen- und Wahlfondsbericht; Bericht über die wirtschaftlichen Unternehmungen der SPÖ-NÖ; über den Bericht des Klubs der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs).
- c) Die Entgegennahme des Berichtes des Landesparteivorstandes über die Erledigung der vom vorhergehenden Landesparteitag beschlossenen oder dem Landesparteivorstand zugewiesenen Anträge.
- d) Die Entgegennahme des Berichtes der Kontrollkommission und Beschlussfassung darüber.
- e) Die Wahl des Landesparteivorstandes, des/der Landesparteivorsitzenden und seiner/ihrer StellvertreterInnen, der Kontrollkommission und der SchiedsgerichtsbeisitzerInnen sowie die Kenntnisnahme der Wahl des Landesfrauenvorstands, des Landesbildungsvorstandes und des Landesvorstandes der "Jungen Generation".
- f) Die Beschlussfassung über die Landesparteiorganisation, deren Statut, allfällige Wahlfondsbeiträge zu Landtags- oder Gemeinderatswahlen und über alle das Parteileben berührende Fragen.
- g) Die Beschlussfassung über die zur Verhandlung kommenden Anträge.

### **Delegierte zum Landesparteitag**

#### § 39

Zur Teilnahme am Landesparteitag sind berechtigt:

#### 1) Ordentliche Delegierte

- a) Die Delegierten der Bezirksorganisationen: Ihre Wahl und die der Ersatzleute erfolgt im Bezirksvorstand. Bezirksorganisationen entsenden pro abgerechneten Mitgliedern:

bis zu 1.000 Mitglieder:	Sechs Delegierte
bis zu 1.500 Mitglieder:	Acht Delegierte
bis zu 2.000 Mitglieder:	Zehn Delegierte
bis zu 3.000 Mitglieder:	Zwölf Delegierte
bis zu 4.000 Mitglieder:	14 Delegierte
und für je weitere 500 Mitglieder:	je zwei Delegierte/n

Bruchteile von 500 werden voll gerechnet.

Bei der Delegation ist auf eine entsprechende Vertretung der weiblichen Parteimitglieder entsprechend der Quotenregelung gem. § 16 Rücksicht zu nehmen.

Der für das Delegationsrecht maßgebende Mitgliederstand ist der Monatsdurchschnitt. Der Monatsdurchschnitt ergibt sich aus der durch zwölf geteilten Summe der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des letzten Berichtsjahres tatsächlich bezahlten Mitgliedsbeiträge der Bezirksorganisationen.

- b) Die gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes und des Landesfrauenvorstands, die Mitglieder der Landeskontrollkommission der Landesorganisation, der/die LandesgeschäftsführerInnen und die Landesfrauengeschäftsführerin.
- c) Die niederösterreichischen sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat, Europäischen Parlament und Landtag, falls sie nicht bereits ordentliche Delegierte sind.

- d) Die niederösterreichischen sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung sowie der Landesregierung, falls sie nicht bereits ordentliche Delegierte sind.
- e) Sechzehn Delegierte der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB.
- f) Je sieben Delegierte der Sozialistischen Jugend und der Jungen Generation und je sechs Delegierte der Kinderfreunde, der ARGE 60 Plus, des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes und des Verbandes sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen.
- g) Je drei Delegierte der SPÖ-Bauern, des Bundes sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen (BSA), des Landesbildungsvorstandes, der Landesgruppe des Sozialdemokratischen LehrerInnenvereines (SLÖ), der FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen, des Verbandes Sozialistischer StudentInnen Österreichs (VSStÖ), der Aktion Kritischer SchülerInnen (AKS) und je ein/e Delegierte/r der Mietervereinigung Niederösterreich und der vom Landesparteivorstand anerkannten Initiativ- und Projektgruppen.

2) Gastdelegierte mit beratender Stimme:

- a) ReferentInnen, die auf dem Landesparteitag ein Referat zu erstatten haben.
- b) BezirksgeschäftsführerInnen, falls sie nicht bereits ordentliche Delegierte sind.
- c) Ein/e Delegierte/r jeder anerkannten sozialdemokratischen Organisation, die nicht bereits gemäß Abs. 1 delegiert ist.
- d) Die vom Landesparteivorstand gewählten Mitglieder von Kommissionen, die zur Vorbereitung von Parteitagsarbeiten eingesetzt wurden, soweit diese Mitglieder nicht ordentliche Delegierte sind.
- e) Personen, die vom Landesparteivorstand zum Landesparteitag eingeladen werden, ihre Zahl soll zehn nicht übersteigen.
- f) Die Gastdelegierten erhalten Gastdelegiertenkarten, die in einer eigenen Liste zu führen sind, welche dem Präsidium des Landesparteitages vorzulegen ist.

§ 40

- (1) Zugelassen als ordentliche Delegierte sind nur Personen, die
- a) niederösterreichische Parteimitglieder sind, ihre Mitgliedsbeitragspflicht erfüllt haben und dies der Mandatsprüfungskommission nachweisen können.
  - b) ihr Delegierungsrecht mit einem ordentlichen ausgefertigten Mandat nachweisen können.

(2) Ausnahmen können nur durch einen Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der auf dem Landesparteitag anwesenden Delegierten gefasst wird, genehmigt werden.

**Außerordentlicher Landesparteitag (Sonderparteitag)**

§ 41

(1) Ein Außerordentlicher Landesparteitag (Sonderparteitag) findet auf Beschluss des Landesparteivorstandes oder eines einstimmigen Beschlusses der Kontrollkommission der Landesorganisation oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Bezirksorganisationen statt.

(2) Für die Teilnahme an einem Außerordentlichen Landesparteitag (Sonderparteitag) gelten die Bestimmungen des ordentlichen Landesparteitages.

(3) Einberufen werden die Delegierten des jeweils vorhergegangenen Landesparteitages, sofern nicht neue Delegierte bekannt gegeben werden.



## **Einberufung**

### § 42

(1) Die Einberufung des Ordentlichen Landesparteitages muss mindestens sechs Wochen, die des Außerordentlichen Landesparteitages (Sonderparteitag) mindestens eine Woche vorher in geeigneter Weise mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen; ein Außerordentlicher Landesparteitag (Sonderparteitag) ist so einzuberufen, dass er längstens zwei Monate nach Stellung des Verlangens zusammentritt.

Die Einladung zum Landesparteitag ist mindestens zweimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

(2) Ort und Zeit des Landesparteitages werden vom Landesparteivorstand beschlossen und sind in der Einberufung bekannt zu geben.

## **Bericht an den Landesparteitag**

### § 43

Der Landesparteivorstand und der Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs haben allen Delegierten spätestens eine Woche vor dem ordentlichen Landesparteitag schriftliche Berichte zu übermitteln.

## **Anträge**

### § 44

(1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind alle im § 39 Abs. 1 genannten Organisationen und Organe.

(2) Anträge müssen von jenen Organen beschlossen werden, die die Wahl der Delegierten vornehmen.

(3) Anträge an den Landesparteitag sind sechs Wochen vorher (Datum des Poststempels) schriftlich an den Landesparteivorstand zu übermitteln.

(4) Die eingereichten Anträge sind den Delegierten und den antragberechtigten Organisationen der SPÖ mit der Stellungnahme der Antragskommission eine Woche vor dem Parteitag zuzustellen.

(5) Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf dem Landesparteitag selbst gestellt werden, können zur Verhandlung zugelassen werden, wenn der Landesparteitag dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt. Betrifft ein solcher Antrag eine Änderung des Organisationsstatutes oder des Wahlfondsbeitrages, dann kann er nur zur Verhandlung gelangen, wenn der Landesparteitag dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschließt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Landesparteitages, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen bzw. geändert werden kann.

(6) Von Organisationen verspätet eingebrachte Anträge, die vom Landesparteitag nicht zur Verhandlung zugelassen werden, gelten als dem Landesparteivorstand zugewiesen.

(7) Anträge an einen Außerordentlichen Landesparteitag (Sonderparteitag) sind nicht an die für einen Ordentlichen Landesparteitag gestellten Fristen gebunden. Sofern der Außerordentliche Landesparteitag (Sonderparteitag) nichts anderes beschließt, können nur Anträge zur Behandlung gelangen, die die beschlossene Tagesordnung betreffen.

(8) Die Antragskommission besteht aus VertreterInnen der Bezirksorganisationen sowie einer vom Landesparteivorstand festzulegenden Anzahl von VertreterInnen der anderen antragsberechtigten Organisationen der SPÖ Niederösterreich. Darüber hinaus gehören der Antragskommission eine Anzahl vom Landesparteivorstand zu benennender Mitglieder an, die für die Formulierung einer

Stellungnahme (z.B. Leitantrag) verantwortlich sind.

### ***Beschlüsse und Beschlussfähigkeit***

#### **§ 45**

(1) Zu einem Beschluss des Landesparteitages ist die Anwesenheit der Hälfte der von der Mandatsprüfungskommission festgestellten stimmberechtigten Delegierten und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, sofern nicht dieses Statut für einzelne Beschlüsse eine andere Mehrheit vorsieht.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderung und Ergänzung dieses Statuts;
- b) Zulassung verspäteter oder am Parteitag selbst eingebrachter Anträge gem. § 44 Abs. 5;
- c) ausnahmsweise Zulassung von Delegierten zum Landesparteitag gem. § 40 Abs. 2;

#### **§ 46**

Der Landesparteivorstand besteht aus 125 Mitgliedern.

Er hat die Parteigeschäfte zu besorgen und ist in seiner Gesamtheit dem Landesparteitag verantwortlich.

### ***Wahlkommission***

#### **§ 47**

(1) Jeder Ordentliche Landesparteitag wählt eine Wahlkommission, in der alle Bezirksorganisationen unter möglichster Berücksichtigung der Stärke ihrer Parteitagsdelegation vertreten sein müssen. Keine Bezirksorganisation darf jedoch die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Stimmen haben. In die Wahlkommission entsenden die Landesfraktion der GewerkschafterInnen in die SPÖ, der Landesfrauenvorstand und der Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen je ein Mitglied.

(2) Diese Wahlkommission erarbeitet einen Wahlvorschlag für den Landesparteivorstand sowie einen für den/die Landesparteivorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/innen, darunter muss mindestens eine Stellvertreterin sein, und berichtet darüber zunächst dem Landesparteivorstand und der Landesfraktion der GewerkschafterInnen in der SPÖ.

(3) Nach dieser Berichterstattung wird der endgültige Wahlvorschlag dem Landesparteitag vorgelegt.

(4) Mitglieder der Wahlkommission können nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(5) Die Wahlkommission bleibt bis zu ihrer Neuwahl anlässlich des nächsten Landesparteitages im Amt. In ihre Zuständigkeit fällt insbesondere die Organisation landesweiter Mitgliederbefragungen.

(6) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn.

### ***Richtlinien für die Wahlvorschlagsliste***

#### **§ 48**

(1) Die Wahlkommission hat die Wahlvorschläge nach folgenden Richtlinien zu erstellen:

a) 70 Mitglieder des Landesparteivorstandes sind nach dem Stärkeverhältnis der Bezirksparteiorganisationen aufgrund der Zahl der abgerechneten Mitgliedsbeiträge des vorhergehenden Berichtsjahres über deren Vorschlag zu nominieren. Diese 70 (bisher 60) Sitze werden nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems verteilt. Jeder Bezirksorganisation steht aber mindestens ein Sitz zu.

b) Von den 55 weiteren zur Verfügung stehenden Sitzen des Landesparteivorstandes hat die Wahlkommission Parteimitglieder vorzuschlagen, deren Wahl im Interesse der Parteiarbeit, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft aus einem bestimmten Bezirk, notwendig ist.

Davon Parteimitglieder, deren Wahl im Interesse der Parteiarbeit, ohne Rücksicht auf ihre Herkunft aus einem bestimmten Bezirk, notwendig ist.

Weiters sind zu berücksichtigen:

Die sozialdemokratischen Mitglieder der niederösterreichischen Landesregierung und die sozialdemokratischen niederösterreichischen Mitglieder der Bundesregierung, der/die Vorsitzende des Klubs sozialdemokratischer Landtagsabgeordneter, der/die sozialdemokratische PräsidentIn des NÖ Landtages, der/die Vorsitzende des Verbandes der sozialdemokratischen GemeindevertreterInnen in NÖ, der/die sozialdemokratische Vorsitzende des NÖ Städtebundes

neun Sitze von der Landesfrauenorganisation

sechs Sitze von den GewerkschafterInnen in der SPÖ

vier vom Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen

zwei VertreterInnen der Sozialistischen Jugend

zwei VertreterInnen der Jungen Generation

fünf VertreterInnen der ARGE 60 Plus

zwei VertreterInnen des sozialdemokratischen Wirtschaftsverbandes

zwei VertreterInnen der Kinderfreunde.

Das Delegierungsrecht der Kinderfreunde-Organisation kommt dabei den Österreichischen Kinderfreunden, Landesorganisation Niederösterreich zu.

Je ein/e VertreterIn der SPÖ Bauern, FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen, BSA, Landesbildung, SLÖ.

(2) Die Landesorganisation hat bei der Erstellung ihrer Vorschläge die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und des § 17 zu berücksichtigen. Jene Organisationen, die das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder besitzen, haben in diesem Fall darunter auch eine Frau vorzuschlagen.

## ***Landespartei Vorstand***

### **§ 49**

(1) Die Wahl des Landespartei Vorstandes sowie des/der Landespartei vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/Innen ist mit Stimmzetteln vorzunehmen und erfolgt geheim. Auf jedem Stimmzettel darf der Name des/der zu Wählenden nur einmal aufscheinen.

(2) Gewählt sind diejenigen, deren Stimmenzahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Haben mehr Personen als zu wählen waren, die absolute Mehrheit erreicht, so gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl zwischen den betroffenen KandidatInnen durchzuführen. Ergibt dieser weitere Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(3) Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend KandidatInnen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat die Wahlkommission für diese Sitze einen neuen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten, über den im Sinne der Abs. 1 und 2 abzustimmen ist. Das Nominierungsrecht neuer KandidatInnen steht jenen Organisationen zu, deren KandidatIn nicht gewählt wurde.

## ***Konstituierung des Landespartei Vorstandes***

### **§ 50**

(1) Der Landespartei Vorstand tritt nach seiner Wahl ehest möglich zur konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Erhält ein/r der/die für die Funktion des/der Landespartei vorsitzenden oder eine/r, der/die für die Funktion eines seiner/ihrer StellvertreterIn Vorgeschlagenen nicht die absolute Mehrheit, so tritt der Landespartei Vorstand unverzüglich zusammen, um einen neuen Wahlvorschlag zu erstellen. Ist es ein/e StellvertreterIn des/der Landespartei vorsitzenden, der/die nicht die mehrheitliche Zustimmung des Landespartei tages fand, so kann der Landespartei Vorstand auch entscheiden, keinen weiteren Vorschlag zu erstatten.

## **Aufgaben des Landespartei Vorstandes**

### § 51

(1) Der Landespartei Vorstand entscheidet über alle Fragen, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

(2) Dem Landespartei Vorstand obliegt die Führung der Partei und die Verwaltung des Parteivermögens.

(3) Der Landespartei Vorstand wählt weiters aus seiner Mitte eine/n KassierIn und eine/n SchriftführerIn sowie für diese je eine/n StellvertreterIn.

(4) Auf Vorschlag des Landespartei Präsidiums beschließt der Landespartei Vorstand die Bestellung des/der LandesgeschäftsführerIn. Der/Die LandesgeschäftsführerIn hat im Landespartei Vorstand Sitz und Stimme, auch wenn er/sie ihm nicht durch Wahl angehört.

(5) Der Landespartei Vorstand bestellt selbst – oder durch seine Organe – seine Angestellten, bestimmt ihre Bezüge und sonstigen Rechtsverhältnisse und kontrolliert ihre Tätigkeit.

(6) An den Sitzungen des Landespartei Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission und seine/ihre StellvertreterInnen, der/die Vorsitzende der Wahlkommission und seine/ihre StellvertreterInnen, die Leitenden SekretärInnen der Landesparteiorganisation, ein/e VertreterIn des Klubbüros der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten.

(7) Der Landespartei Vorstand kann weitere Parteimitglieder mit beratender Stimme seinen Sitzungen zuziehen.

(8) Der Landespartei Vorstand hat ihm zugeleitete Entschlüsse von willensbildenden Organen der Partei möglichst innerhalb von acht Wochen zu behandeln und diese Organe über die Art der Erledigung zu informieren. Entschlüsse, die an den Landespartei Vorstand gerichtet werden, sind gleichzeitig der Bezirksorganisation mitzuteilen.

(9) Zu seiner Beratung in wichtigen politischen Bereichen kann der Landespartei Vorstand unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder Kommissionen bilden. In diesem Fall beruft er die Mitglieder der Kommissionen ein oder räumt Gliederungen der SPÖ ein Delegationsrecht ein.

## **Geschäftsführung**

### § 52

(1) Der/die Vorsitzende des Landespartei Vorstandes (Landespartei Vorsitzende/r) bzw. ein/e von ihm/ihr betraute/r StellvertreterIn vertritt die SPÖ nach außen und leitet alle Geschäfte des Landespartei Vorstandes. Wichtige, insbesondere verbindliche, Schriftstücke sind von ihm/ihr und dem/der zuständigen LandesgeschäftsführerIn zu unterfertigen.

(2) Die Leitung aller Sitzungen des Landespartei Vorstandes obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. einem/einer seiner/ihrer StellvertreterInnen.

(3) Ist der/die Landespartei Vorsitzende dauernd verhindert, hat der Landespartei Vorstand eine/n der stellvertretenden Parteivorsitzenden mit der Geschäftsführung zu beauftragen. Das gleiche gilt, wenn der/die Landespartei Vorsitzende im Fall einer zeitweiligen Verhinderung keine/n Stellvertreter/in mit der Geschäftsführung betraut hat.

(4) Sind der/die KassierIn oder der/die SchriftführerIn dauernd oder zeitweilig verhindert, so übernehmen die vom Landespartei Vorstand gewählten StellvertreterInnen deren Aufgaben.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Landesparteivorstand die Landesgeschäftsstelle zur Verfügung. Für deren Tätigkeit ist der/die LandesgeschäftsführerIn dem/der Parteivorsitzenden und dem Landesparteivorstand verantwortlich.

(6) Sind mehrere LandesgeschäftsführerInnen bestellt, so hat der Landesparteivorstand durch Beschluss festzulegen, für welche Arbeitsbereiche jede/r von ihnen verantwortlich ist.

#### § 52

(1) Der Landesparteivorstand kann zu aktuellen Themen Referate, Arbeits- oder Projektgruppen einrichten.

(2) Der Landesparteivorstand trifft die näheren Bestimmungen über seine Geschäftsführung durch eine für seine Funktionsperiode zu beschließende Geschäftsordnung.

### **Sitzungen des Landesparteivorstandes**

#### § 53

(1) Sitzungen des Landesparteivorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr, statt.

(2) Eine Sitzung des Landesparteivorstandes ist einzuberufen, wenn mindestens zehn gewählte Mitglieder des Landesparteivorstandes oder die Kontrollkommission es verlangen.

(3) Über Verlangen eines Mitgliedes sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

### **Funktionsdauer**

#### § 54

Die Funktionsdauer des Landesparteivorstandes und aller vom Landesparteitag gewählten FunktionärInnen endet nach erfolgter Konstituierung des neu gewählten Landesparteivorstandes.

### **Landesparteipräsidium**

#### § 55

(1) Das Landesparteipräsidium bilden:  
Der/die Landesparteivorsitzende und die stellvertretenden Landesparteivorsitzenden.

(2) Sofern sie diesem nicht bereits durch Wahl angehören, nehmen an den Sitzungen des Landesparteipräsidiums mit beratender Stimme teil:

- a) Der/die LandesgeschäftsführerInnen,
- b) der/die Vorsitzende des Klubs sozialdemokratischer Landtagsabgeordneter,
- c) der/die LandesparteikassierIn,
- d) der/die SchriftführerIn,
- e) der/die Vorsitzende der Kontrollkommission
- f) die gewählte Landesfrauenvorsitzende
- g) der/die Vorsitzende des Verbandes der sozialdemokratischen GemeindevertreterInnen in NÖ.

(3) Dem Landesparteipräsidium obliegt

- a) die Vorbereitung und die Vollziehung der Beschlüsse des Landesparteivorstandes,
- b) die laufende Verwaltung,
- c) die Erstattung von Vorschlägen an den Landesparteivorstand für die Bestellung der LandesgeschäftsführerInnen, SekretärInnen und MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle,
- d) die unaufschiebbare Entsendung in Verhandlungskomitees gegen nachträgliche Genehmigung durch den Landesparteivorstand,
- e) die Fassung unaufschiebbarer Beschlüsse, die an sich dem Landesparteivorstand zustünden, gegen nachträgliche Berichterstattung, wenn der Landesparteivorstand aus terminlichen Gründen nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Solche Beschlüsse können nur gefasst

werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteipräsidiums dafür stimmen.

### **Erweitertes Landesparteipräsidium**

#### § 56

(1) Dem erweiterten Landesparteipräsidium gehören an:

- a) Die Mitglieder des Landesparteipräsidiums, auch jene mit beratender Stimme;
- b) die Vorsitzenden der Bezirksorganisationen, sofern sie nicht schon Mitglieder des Landesparteipräsidiums sind;
- c) die sozialdemokratischen Mitglieder der Landesregierung und die sozialdemokratischen niederösterreichischen Mitglieder der Bundesregierung;
- d) die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Landesfrauenvorstands;
- e) der/die PräsidentIn der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich;
- f) der/die Vorsitzende und der/die Fraktionsvorsitzende der GewerkschafterInnen in der SPÖ

(2) Das erweiterte Landesparteipräsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeit auch weitere FunktionärInnen zuziehen.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Landesparteipräsidiums müssen gewählte Mitglieder des Landesparteivorstandes sein.

(4) Dem erweiterten Landesparteipräsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung von Anträgen an den Landesparteivorstand;
- b) die Fassung unaufschiebbarer Beschlüsse, die an sich dem Landesparteivorstand zustünden, gegen nachträgliche Berichterstattung, wenn der Landesparteivorstand aus terminlichen Gründen nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Solche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteipräsidiums dafür stimmen.

#### § 57

(1) Um eine vollzählige Anwesenheit bei den Sitzungen des Landesparteivorstandes, des Landesparteipräsidiums und des erweiterten Landesparteipräsidiums sicherzustellen, kann bei dauernder oder längerer Verhinderung eines Mitgliedes über Vorschlag der entsendenden Organisation ein/e VertreterIn gewählt werden.

(2) Die Vertretung gilt nur für die Dauer der Verhinderung, maximal jedoch für die Dauer der Funktionsperiode des Landesparteivorstandes.

(3) Für die Dauer einer Sitzung kann sich in seiner Funktion jedoch ein Mitglied des erweiterten Landesparteipräsidiums durch eine/n von ihm/ihr namhaft gemachten StellvertreterIn mit beratender Stimme vertreten lassen. Dies ist vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden bekannt zugeben.

### **Kontrollkommission**

#### § 58

(1) Die Kontrollkommission besteht aus zehn Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern, die nicht gewählte Mitglieder des Landesparteivorstandes und auch keine Angestellten der SPÖ oder einer sozialdemokratischen Organisation sein dürfen.

(2) Die Wahlkommission hat beim Wahlvorschlag eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in sowie acht weitere Mitglieder und neun Ersatzmitglieder vorzuschlagen. Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission und sein/e StellvertreterIn haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesparteivorstandes teilzunehmen.

(3) Die Kontrollkommission besorgt die Kontrolle der gesamten Verwaltung, die dem Landesparteivorstand obliegt. Sie hat das Recht, jederzeit alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen. Sie ist berechtigt, alle Parteiorganisationen und alle vom Landesparteitag anerkannten Organisationen zu überprüfen. Sie behandelt alle Beschwerden, die von Parteimitgliedern oder Organisationen gegen den Landesparteivorstand erhoben werden. Sie überprüft die Einhaltung des Frauenanteils gemäß § 16 dieses Statuts und erstattet dazu den Bericht in den jeweiligen Gremien.

(4) Der Landesparteivorstand kann die Kontrollkommission mit Sonderprüfungen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches beauftragen. Darüber ist dem Landesparteivorstand Bericht zu erstatten.

(5) Die Kontrolle über die Gebarung der Landesgeschäftsstelle muss aus Gründen der Effizienz und der Praktikabilität mindestens halbjährlich sektoral stattfinden. Jede andere zu prüfende Stelle ist mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Zum Zeitpunkt des ordentlichen Landesparteitages muss von jeder zu prüfenden Stelle ein Prüfbericht vorliegen, der so zeitnah wie möglich erstellt sein soll. Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission kann nur im Einvernehmen mit dem/der Parteivorsitzenden Buchprüfer und Sachverständige zur Mitarbeit heranziehen. Ausnahmen sind nur bei Gefahr im Verzug möglich, sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung.

(6) Die Kontrollkommission gibt sich ein Regulativ, das dem Landesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen ist. Der/die Vorsitzende der Kontrollkommission muss dem Landesparteivorstand bzw. an die/den von diesem Beauftragte/n halbjährlich über die Tätigkeit der Kommission berichten.

## **Veröffentlichung**

### § 59

Die Namen der auf dem Landesparteitag gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes und die vorgenommene Funktionsverteilung werden in geeigneter Form veröffentlicht, ebenso der Name und die Adresse des/der Vorsitzenden der Kontrollkommission und seines/r StellvertreterIn.

## **Landesparteirat**

### § 60

(1) Der Landesparteivorstand hat das Recht, in dringenden Fällen den Landesparteirat einzuberufen.

(2) Zur Teilnahme an den Tagungen des Landesparteirates sind berechtigt:

a) Die gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes und des Landesfrauenvorstands, die Kontrollkommission der Landesorganisation, die LandesgeschäftsführerInnen.

b) Die Delegierten der Bezirksorganisationen; ihre Wahl erfolgt in der Bezirkskonferenz. Jede Bezirksorganisation entsendet:

bis zu 3.000 Mitglieder: Zwei Delegierte

je weitere 2.000 Mitglieder: Ein/e Delegierte/r

Bruchteile von mehr als 1.000 werden voll gerechnet.

c) Die zum Landesparteitag delegationsberechtigten sozialdemokratischen Organisationen.

Es entsenden sechs Delegierte: Die GewerkschafterInnen in der SPÖ.

Es entsenden je zwei Delegierte: Die Österreichischen Kinderfreunde, die Sozialistische Jugend, die Junge Generation, der Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten, die ARGE 60 Plus und der Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen. Das Delegierungsrecht der Kinderfreunde-Organisation kommt dabei den Österreichischen Kinderfreunden, Landesorganisation Niederösterreich, zu.

Es entsenden je einen Delegierten: Der Landesbildungsvorstand, der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband, die SPÖ-Bauern, der Sozialdemokratische LehrerInnenverein (SLÖ), der

Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen (BSA), die FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen, die Aktion Kritischer SchülerInnen (AKS), der Verband Sozialistischer StudentInnen (VSStÖ), die Mietervereinigung und jede vom Landesparteivorstand anerkannte Initiativ- oder Projektgruppe.

(3) Die Art der Einberufung bestimmt der Landesparteivorstand, ebenso die provisorische Tagesordnung, die am Beginn der Tagung des Landesparteirates von diesem zu beschließen ist. Für die Verhandlung des Landesparteirates gilt die Geschäftsordnung des vorangegangenen Landesparteitages. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(4) Der Landesparteirat ist nicht befugt, das Organisationsstatut zu ändern, Beschlüsse über den Mitglieds- und Wahlfondsbeitrag zu fassen oder eine der im § 38 dieses Statuts angeführten Aufgaben des Landesparteitages zu übernehmen.

## VI. Sozialdemokratische Referate und Organisationen

### § 61

(1) Zur Erfüllung bestimmter politischer Aufgaben, zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen oder zur Beschäftigung mit bestimmten politischen Themen finden sich Mitglieder der SPÖ in Referaten, sozialdemokratischen Organisationen und Fraktionen zusammen.

(2) Referate bestehen innerhalb der Organisation der SPÖ und umfassen – entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts – bestimmte Gruppen von SPÖ-Mitgliedern oder SPÖ-FunktionärInnen. Sie werden durch Beschluss des Bundesparteitages geschaffen und wirken auf der Grundlage des Parteistatuts und von Regulativen, die der Bundesparteivorstand und der Landesparteivorstand beschließen kann. Ihre FunktionärInnen sollen, ihre maßgeblichen FunktionärInnen müssen der SPÖ angehören.

(3) Sozialdemokratische Organisationen sind solche, die zum Bundesparteitag und Landesparteitag delegationsberechtigt sind oder vom Bundesparteitag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anerkannt wurden:

Sie haben sich in ihren Statuten zu den Grundsätzen der SPÖ zu bekennen und sicherzustellen, dass ihre maßgeblichen FunktionärInnen Mitglieder der SPÖ sind.

(4) Dauernd im Ausland lebende Mitglieder der SPÖ können sich zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte zu Organisationseinheiten unter dem Titel „SPÖ - International“ zusammenschließen. Eine solche Organisation folgt in ihrem inneren Aufbau den Grundsätzen dieses Organisationsstatutes, wobei beim Zusammenschluss von Parteimitgliedern zu SPÖ - International auch das Territorium zu definieren ist, auf das sich dieser Zusammenschluss bezieht. SPÖ - International ist – in ihrer Gesamtheit hinsichtlich Delegierungsrecht zum Bundesparteitag – wie eine Bezirksorganisation zu behandeln. Der Bundesparteivorstand beschließt über Antrag der Konferenz von SPÖ - International ein Regulativ für deren Tätigkeit.

(5) Sozialdemokratische Fraktionen wirken in nicht parteigebundenen Organisationen und verfolgen in ihnen die Ziele der SPÖ. Ihre Anerkennung erfolgt durch den Bundesparteitag.

(6) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in allen diesen Organisationen stehen Personen, die der SPÖ nicht angehören, sich aber zu ihren Grundsätzen bekennen, offen. Sie können im Rahmen der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 sowie der für die jeweilige Organisation gültigen statutarischen Bestimmungen bzw. Regulativen auch zu FunktionärInnen gewählt werden. Personen, die von Referaten, sozialdemokratischen Organisationen oder Fraktionen in Organe der SPÖ delegiert werden, haben jedoch der SPÖ anzugehören.



## **Bildungsarbeit**

### § 62

(1) Die Parteiorganisationen sind verpflichtet, für eine systematische sozialdemokratische Bildungsarbeit zu sorgen. In die Bereiche dieser Tätigkeit fällt die politische Schulung der Mitglieder und Vertrauenspersonen der SPÖ und der anerkannten sozialdemokratischen Organisationen und Referate sowie die Koordinierung der sozialdemokratischen Kulturarbeit.

(2) Die Parteiorganisationen haben die Tätigkeit der mit der Bildungsarbeit betrauten Organisationen mit allen Kräften zu unterstützen.

(3) Die Landesbildungskonferenz wählt einen Landesbildungsvorstand, der der Kenntnisnahme durch den Landesparteitag bedarf. Der Landesparteivorstand bestellt nach Möglichkeit eine/n LandesbildungssekretärIn. Die Bezirksorganisationen wählen auf ihrer Bezirkskonferenz oder auf einer Bezirksbildungskonferenz die Bezirksbildungsvorstände. Wird der Bezirksbildungsvorstand von der Bezirksbildungskonferenz gewählt, dann bedarf er der Bestätigung durch die Bezirkskonferenz. In jeder Ortsorganisation (Sektion) ist ein/e BildungsfunktionärIn zu wählen. Wo es möglich ist, sollen eigene Bildungsvorstände gewählt werden.

(4) Dem Landesbildungsvorstand obliegt

- a) die engste Zusammenarbeit mit den Bezirksbildungsvorständen;
- b) die Vorbereitung und Abhaltung von bezirks- und landesweiten Bildungsveranstaltungen für Parteimitglieder und öffentliche FunktionärInnen;
- c) die Pflege von Kunst und Wissenschaft, die Herstellung von Bildungsbehelfen und deren Vertrieb, die Veranstaltung von Vorträgen, Konzerten, Theater- und Filmaufführungen sowie die Vermittlung geeigneter ReferentInnen und Vortragender.

(5) Der Landesbildungsvorstand erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit dem Dr. Karl Renner-Institut sowie mit dem Bundes- und Landesbildungssekretariat.

(6) Die Bildungsarbeit wird aufgrund eines Regulativs durchgeführt, das vom Landesparteivorstand beschlossen wird.

## **Frauenarbeit**

### § 63

(1) Für die besondere Arbeit der Frauen werden ein Landesfrauenvorstand, Bezirksfrauenvorstand und Ortsfrauenvorstand (Sektionsfrauenvorstand) gewählt, die im Einvernehmen mit den zuständigen Parteiorganisationen zu wirken haben. Die Aktivitäten des Landesfrauenvorstandes und der Bezirks- und Ortsfrauenvorstände sind von der Parteiorganisation nach Maßgabe zu unterstützen.

(2) Vor dem ordentlichen Landesparteitag findet die Landesfrauenkonferenz statt. Die Landesfrauenkonferenz wählt den Landesfrauenvorstand und berät die Grundsätze für die besondere Arbeit der Frauen.

Die sozialdemokratische Frauenarbeit wird aufgrund eines Regulativs durchgeführt, welches vom Landesfrauenvorstand beschlossen und vom Landesparteivorstand bestätigt wird.

### § 64

(1) Die Landesfrauenkonferenz wählt den aus höchstens 30 Mitgliedern bestehenden Landesfrauenvorstand (23 Bezirksvertreterinnen, eine Vertreterin der GewerkschafterInnen in der SPÖ und sechs Vertreterinnen sozialdemokratischer Referate und Organisationen bzw. Parteipotwendigkeiten). Die Wahl ist gemäß den Bestimmungen über die Wahl des Landesparteivorstandes vorzunehmen und dem Landesparteitag zur Bestätigung vorzulegen. Zu den Sitzungen des Landesfrauenvorstandes können weitere Frauenfunktionärinnen zugezogen werden. Der Landesfrauenvorstand ist mit der Leitung der besonderen Arbeit der Frauen betraut und hat im Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand zu wirken. Die Geschäftsführung des Landesfrauenvorstandes ist der Landesgeschäftsstelle angegliedert.

(2) Die sozialdemokratische Frauenarbeit auf Orts- und Bezirksebene wird aufgrund eines Regulativs

durchgeführt, welches vom Landesfrauenvorstand beschlossen und vom Landespartei Vorstand bestätigt wird.

## **Junge Generation – Die jungen SozialdemokratInnen**

### § 65

(1) Die "Junge Generation" (JG) ist eine Arbeitsgemeinschaft, in der junge Menschen nach sozialdemokratischen Grundsätzen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Parteiorganisationen tätig werden.

(2) Die MitarbeiterInnen der Arbeitsgemeinschaft JG haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) Junge MitbürgerInnen mit sozialdemokratischem Gedankengut vertraut zu machen.
- b) Die Auseinandersetzung mit dem sozialdemokratischen Gedankengut anzuregen und politische Bildungs- und Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung zu leisten.
- c) Junge MitarbeiterInnen, Mitglieder und/oder WählerInnen zu gewinnen.
- d) Die Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit und der Partei zu vertreten.
- e) Neue Formen der politischen Bildung und Betätigung zu entwickeln.
- f) Foren zu bilden, in denen junge Menschen tätig werden können.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft "Junge Generation" nimmt im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts und des Regulativs für die Arbeit der "Jungen Generation" an der Willensbildung der SPÖ teil.

(4) MitarbeiterInnen der Arbeitsgemeinschaft "Junge Generation" können alle jungen Menschen werden, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit durch eine schriftliche Erklärung bekunden.

(5) Die gewählten FunktionärInnen der Arbeitsgemeinschaft "Junge Generation" bedürfen der Kenntnisnahme durch das entsprechende Gremium der SPÖ. Das ist für den Landesvorstand der "Jungen Generation" der Landesparteitag, für den Bezirksvorstand die Bezirkskonferenz.

(6) Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und der Wahlvorgang für ihre FunktionärInnen sowie ihre Vertretung in den Organen der Partei werden durch das JG-Regulativ geregelt, das der Kenntnisnahme durch den Landespartei Vorstand bedarf. Dieses hat den Bestimmungen des Bundesregulativs zu entsprechen.

## **Betriebsarbeit**

### § 66

(1) Für die Parteitätigkeit im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit sorgen die GewerkschafterInnen in der SPÖ. Der Fraktion gehört jedes Mitglied im Österreichischen Gewerkschaftsbund an, sofern es gleichzeitig Mitglied der SPÖ ist.

(2) Die GewerkschafterInnen in der SPÖ setzen sich im Österreichischen Gewerkschaftsbund, in den Belegschaftsvertretungen, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialpolitik sowie in der Öffentlichkeit auf der Grundlage des Programms der SPÖ für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahe stehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und arbeitnehmerähnliche Personen) ein.

Die GewerkschafterInnen in der SPÖ tragen die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den Betrieben, entsprechend dem Programm der SPÖ und den Beschlüssen der zuständigen Organisationen sowie den Richtlinien der Bundesfraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund.

(3) Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei (SPÖ) bilden in jedem Betrieb eine Betriebsfraktion der GewerkschafterInnen in der SPÖ. Sie wählen aus ihrer Mitte den Ausschuß der Betriebsfraktion. Der/die Verantwortliche soll möglichst ein/e aktive/r Betriebsrat/rätin oder Personalvertreter/in sein.

(4) Die einzelnen Betriebsfraktionen werden in Bezirksfraktionen und in Landesfraktionen der

einzelnen Gewerkschaften zusammengefasst. Die Bezirksfraktionen bilden gemeinsam die Bezirksgruppen, die Landesfraktionen die Landesgruppen der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im Österreichischen Gewerkschaftsbund. Die Landesgruppen Niederösterreichs arbeiten im engsten Einvernehmen mit der Bundesfraktion.

(5) Die Landesfraktion Niederösterreich besteht aus FunktionärInnen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, die der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) angehören. Die Tätigkeit der Fraktion wird durch Richtlinien geregelt, die einvernehmlich mit dem Landesparteivorstand festgelegt werden.

(6) Die Zusammenarbeit zwischen Partei und GewerkschafterInnen in der SPÖ auf Landes-, Bezirks- und Ortsebene erfolgt entsprechend den Statuten der Landesparteioorganisation Niederösterreich und den Richtlinien der Gewerkschaftsfraktion, insbesondere durch gegenseitige Delegation.

### **Gemeindearbeit**

#### **§ 67**

(1) Die GemeindevertreterInnen, die einer sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion angehören, bilden den Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in Niederösterreich.

(2) Zweck des Verbandes ist es, in allen Fragen der Kommunalpolitik und der Gemeindeverwaltung den GemeindevertreterInnen beratend zur Seite zu stehen und die Einheitlichkeit der Gemeindepolitik nach sozialdemokratischen Grundsätzen zu gewährleisten.

(3) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände. Sowohl der Landesverband als auch die Bezirksverbände haben eigene Rechtspersönlichkeit.

(4) Die Tätigkeit der sozialdemokratischen GemeindevertreterInnen, des sozialdemokratischen GemeindevertreterInnenverbandes und ihre Koordinierung mit der Landespolitik wird durch die vom Landesparteivorstand zu beschließenden Richtlinien geregelt.

### **Jugend- und Familienarbeit**

#### **§ 68**

Die Parteiorganisationen haben die Tätigkeit der mit der Kinder- und Jugendarbeit betrauten Organisationen mit allen Kräften zu unterstützen.

#### **§ 69**

(1) Die Österreichischen Kinderfreunde sind eine Familienorganisation und erfüllen ihre Aufgaben aufgrund ihrer Statuten im engsten Einvernehmen mit den Parteiorganisationen.

(2) Die Landesstelle der Kinderfreunde arbeitet im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Parteiorganisationen der SPÖ-Niederösterreich.

(3) Die Beschlüsse der Landeskonferenz und des Landesvorstandes sind dem Landesparteivorstand zur Kenntnis zu bringen.

(4) In jeder Ortsorganisation der SPÖ ist über Vorschlag der Kinderfreunde Landesorganisation ein/e ReferentIn zu wählen. Er/Sie ist Mitglied des Ortsvorstandes und arbeitet im engsten Einvernehmen mit den Gremien der Österreichischen Kinderfreunde.

(5) Das Landessekretariat ist der Landesgeschäftsstelle angegliedert.

## **Sozialistische Jugend**

### § 70

- (1) Die Parteitätigkeit unter den Jugendlichen wird von der "Sozialistischen Jugend" (SJ) ausgeübt.
- (2) Die Parteitätigkeit für SchülerInnen leistet die "Aktion Kritischer SchülerInnen" (AKS), wobei diese Arbeit in Koordination mit der "Sozialistischen Jugend" erfolgt.
- (3) Die Parteitätigkeit für die studierende Jugend wird vom Verband "Sozialistischer StudentInnen" (VSStÖ) ausgeübt.
- (4) Parteimitglieder unter zwanzig Jahren sollen in Orten, wo sozialdemokratische Jugendorganisationen bestehen, diesen angehören. Die Gruppen- und Bezirksvorstände und der Landesvorstand arbeiten im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Parteiorganisationen der SPÖ-Niederösterreich.
- (5) Mindestens alle zwei Jahre, in der Regel vor dem Landesparteitag, findet die Landeskonzferenz statt. Sie berät und beschließt die Richtlinien für die Jugendarbeit, welche dem Landesparteivorstand zur Bestätigung vorzulegen sind.
- (6) Das Landessekretariat der Sozialistischen Jugend ist der Landesgeschäftsstelle angegliedert.

## **VII. Rechtsverhältnisse der SPÖ**

### § 71

- (1) Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) besitzt als juristische Person Rechtspersönlichkeit. Dieses Statut bestimmt, welche Personen als Organe der SPÖ tätig werden und inwieweit Gliederungen und Referate Rechtspersönlichkeit besitzen.
- (2) Die Landes- und Bezirksorganisationen haben Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der/die Landesparteivorsitzende, der/die Bezirksvorsitzende oder einer ihrer StellvertreterInnen, der von ihnen/ihr betraut wird, vertreten ihre Organisation nach außen. Wichtige, insbesondere rechtsverbindliche, Schriftstücke sind von ihnen und dem/der GeschäftsführerIn oder an dessen/deren Stelle von einer vom Vorstand dazu beauftragten Vertrauensperson gemeinsam zu unterzeichnen.

### § 72

- (1) Bezirks- und Ortsorganisationen, letztere nur im Namen und im Auftrag ihrer Bezirksorganisation, dürfen wirtschaftliche Unternehmungen, welcher Art immer, insbesondere auch ArbeiterInnenheime, Parteikinos usw., nur mit Zustimmung des Landesparteivorstandes errichten und sich nur mit Zustimmung des Landesparteivorstandes an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmungen beteiligen. Die Landesorganisation Niederösterreich darf wirtschaftliche Unternehmungen, welcher Art immer, insbesondere auch Parteiblätter, Druckereien, Buchhandlungen, genossenschaftliche Warenhäuser usw., nur mit Zustimmung des Bundesparteivorstandes errichten und sich an dem Betrieb solcher Unternehmungen beteiligen.
- (2) Lotterien, Bausteinsammlungen und dergleichen sind, sofern der Absatz innerhalb eines Landes über die Grenzen der zuständigen Bezirksorganisationen hinaus erfolgen soll, nur mit Zustimmung des zuständigen Landesparteivorstandes, sofern er über das ganze Bundesgebiet erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Bundesparteivorstandes zulässig.
- (3) Die einer niederösterreichischen Parteiorganisation gehörenden oder unterstehenden Unternehmungen sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr dem Landesparteivorstand einen Geschäftsbericht vorzulegen, alle von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen und den vom Landesparteivorstand bestellten Organen jederzeit die Überprüfung ihrer Gebarung zu ermöglichen.

(4) Die Bestimmungen von Abs. 1 bis 3 gelten auch für alle zum Landesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen.

#### § 73

Das Verwaltungsjahr beginnt für alle Organisationen am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

#### § 74

(1) Die Bezirksorganisationen sind verpflichtet, jährlich bis spätestens 15. März, an den Bundespartei Vorstand mit einem von diesem herausgegebenen Fragebogen über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(2) Die Bezirksorganisationen haben aufgrund der Ortsorganisationsberichte (Sektionsberichte) den Jahresbericht des Bezirkes zu erstellen und bis längstens 20. Februar an die Landesorganisation einzusenden. Ebenso sind alle zum Landesparteitag delegationsberechtigten Organisationen verpflichtet, an den Landespartei Vorstand einen Jahresbericht bis 20. Februar zu erstatten.

Die Landesgeschäftsstelle kann auch andere Daten der Organisation nach Bedarf (EDV-tauglich) anfordern.

Ebenso hat der Klub sozialdemokratischer Landtagsabgeordneter bis 20. Februar jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht dem Landespartei Vorstand vorzulegen.

(3) Die Ortsorganisationen (Sektionen) haben an die Bezirksorganisationen alljährlich, bis spätestens 15. Jänner, die Berichtsbogen über Mitgliederstand, Werbung, politische und agitatorische Tätigkeit und Kassengebarung ausführlich zu beantworten und zeitgerecht einzusenden.

(4) Ebenso haben jährlich, bis spätestens 1. März, der Landespartei Vorstand und alle zum Bundesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen an den Bundespartei Vorstand zu berichten und bezüglich ihrer Gebarung einen Rechnungsbericht vorzulegen.

### **Schiedsordnung**

#### § 75

(1) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteiorganisationen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganisationen können in Angelegenheiten, die die politische Arbeit in der SPÖ betreffen, durch Mediationsverfahren oder Schiedsgerichte entschieden werden. Die Entscheidung ob Mediationsverfahren oder Schiedsgericht durchgeführt wird, steht dem jeweiligen Gremium (Bezirksvorstand, Landespartei Vorstand) zu, dem die beiden Streitparteien angehören.

(2) Schiedsgerichte sind weiters zuständig für die Entscheidung über Verletzungen dieses Statuts, insbesondere für die Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens und die Zusammensetzung von Konferenzen, Gremien und KandidatInnenlisten.

(3) Ehrenrührige Vorwürfe gegen Mitglieder oder FunktionärInnen der SPÖ werden durch Ehrengerichte entschieden.

(4) Für die Durchführung von Verfahren von Schieds- und Ehrengerichten der SPÖ sind insbesondere die Bestimmungen des vom Bundesparteitag beschlossenen Schiedsgerichtsregulativs maßgeblich.

#### § 76

(1) Schiedsgerichte können auf Antrag eines Mitgliedes, einer Organisation oder eines Organs durch den Bundespartei Vorstand, einen Landespartei Vorstand oder einen Bezirksvorstand eingesetzt werden.

(2) Zuständig ist grundsätzlich das Schiedsgericht jener Ebene, der die beiden Streitparteien angehören.

Dem Landesparteivorstand und dem Bundesparteivorstand steht jedoch das Recht zu, wegen der besonderen Bedeutung oder Lage eines Falles das Schiedsgerichtsverfahren der niedrigeren Ebene an sich zu ziehen und es auf der Ebene der Landespartei- bzw. der Bundesparteiorganisation zu führen.

(3) Für Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedern einer Organisation mit dieser Organisation ist jeweils ein Schiedsgericht der nächst höheren Ebene zuständig.

### **Zusammensetzung**

#### **§ 77**

(1) Der Bundesparteitag, die Landesparteitage und die Bezirkskonferenzen haben jeweils eine aus zumindest zehn Personen bestehende Schiedskommission zu wählen. Dieser Kommission haben nach Möglichkeit mehrere rechtskundige Mitglieder anzugehören. Die in diese Kommission gewählten Personen bilden gemeinsam mit den gewählten Mitgliedern des Vorstands eine SchiedsrichterInnenliste der betreffenden Organisationsebene.

(2) Jenes Organ, das die Einsetzung eines Schiedsgerichtes beschließt, hat den/die – nach Möglichkeit – rechtskundige/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes zu bestellen und legt aus der SchiedsrichterInnenliste die Zahl der erforderlichen BeisitzerInnen fest.

(3) Jeder der beiden Streitteile hat hierauf aus der SchiedsrichterInnenliste die Hälfte der BeisitzerInnen auszuwählen. Unterlässt er dies, so erfolgt die Nominierung dieser Mitglieder des Schiedsgerichtes durch jenes Organ, das das Schiedsgericht eingesetzt hat.

(4) Die Ablehnung von SchiedsrichterInnen wegen des Verdachtes der Befangenheit ist möglich. Darüber entscheidet jenes Organ, welches das Schiedsgericht eingesetzt hat, in seiner jeweiligen Zusammensetzung endgültig. Näheres regelt das Schiedsgerichtsregulativ.

### **Befugnisse**

#### **§ 78**

(1) Schiedsgerichte können folgende Entscheidungen aussprechen:

- a) Erteilung einer Verwarnung;
- b) Erteilung einer Rüge;
- c) Aberkennung des Rechts, bestimmte Parteifunktionen (auf der Ebene des Schiedsgerichtes und darunter) für einen festzulegenden Zeitraum auszuüben;
- d) Ausschluss aus der SPÖ;
- e) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen.

(2) Die Entscheidung auf Ausschluss aus der SPÖ kann nur durch ein Landes- oder Bundesschiedsgericht getroffen werden.

(3) Kommt ein Bezirksschiedsgericht während eines Verfahrens zur Überzeugung, dass wegen der Schwere der Pflichtverletzung ein Ausschluss aus der SPÖ auszusprechen wäre, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und dem zuständigen Landesparteivorstand einen entsprechenden Antrag vorzulegen. Lehnt dieser jedoch die Einsetzung eines Landesschiedsgerichtes ab, so hat das Bezirksschiedsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und eine andere der in Abs. 1 angeführten Sanktionen zu verhängen.

(4) Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung auf Grund eigenständiger Ermittlungen zu von treffen. Eine rein formelle Bestätigung eines nach § 12 Abs. 2 gefaßten Beschlusses ist unzulässig.

(5) Ist ein Mitglied rechtskräftig aus der SPÖ ausgeschlossen, so sind davon alle sozialdemokratischen Organisationen und Fraktionen zu verständigen.

## **Berufung gegen Schiedssprüche**

### § 79

(1) Gegen die Entscheidung von Schiedsgerichten ist grundsätzlich eine Berufung an eine zweite Instanz möglich.

(2) In allen Fällen, in denen eine Berufung möglich ist, beträgt die Berufungsfrist 14 Tage. Wird eine Berufung nicht fristgerecht eingebracht, so erwächst die Erkenntnis in Rechtskraft.

(3) Berufungen gegen eine Entscheidung eines Bezirksschiedsgerichtes sind durch ein Landesschiedsgericht zu behandeln. Berufungen gegen Entscheidungen von Landesschiedsgerichten sind vom Bundesparteivorstand zu entscheiden. Berufungen gegen Entscheidungen eines Bundesschiedsgerichtes sind an den Bundesparteitag zu richten, wobei dessen Entscheidungen endgültig sind.

(4) Hat jedoch der Bundesparteivorstand als zweite Instanz einen Ausschluss aus der SPÖ bestätigt, so ist eine weitere Berufung an den Bundesparteitag möglich.

(5) Schiedssprüche müssen dem/der Betroffenen schriftlich und eingeschrieben unter Hinweis auf die Rechtsmittel umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Datum der Übernahme des Rsb-Schreibens.

(6) Berufungen haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Während einer Berufung gegen einen Ausschluss aus der SPÖ ruhen jedoch sowohl Mitgliedschaftsrechte wie auch die Rechte zur Ausübung von Funktionen.

(7) Die Wiederaufnahme eines Schiedsgerichtsverfahrens ist möglich. Darüber hat jenes Organ der SPÖ, welches das letztbefasste Schiedsgericht eingesetzt oder das als letztes die Entscheidung getroffen hat, aus eigenem oder auf Antrag einer involvierten Partei zu entscheiden.

## **Verhalten gegenüber Gerichten**

### § 80

(1) Wer bei Gericht oder bei einer Behörde eine Sache anhängig macht, die eigentlich gemäß dieses Statuts vor einem Parteischiedsgericht zu behandeln wäre, macht sich eines Verstoßes gegen die Interessen der SPÖ schuldig.

(2) Dies kann zur Einleitung eines Schiedsgerichtes nach § 76 führen.

(3) Für zivilrechtliche Auseinandersetzungen sind Parteischiedsgerichte nicht zuständig, es sei denn, es handelt sich um Auseinandersetzungen zwischen Parteiorganisationen.

## **Ehrengerichte**

### § 81

(1) Zur Entscheidung über ehrenrührige Vorwürfe gegen ein Parteimitglied oder eine Parteiorganisation sind - sofern nicht ein Schiedsgericht zuständig ist - Ehrengerichte zu berufen.

(2) Der Antrag auf Einsetzung eines Ehrengerichtes ist grundsätzlich bei der zuständigen Bezirksorganisation an den Bezirksvorstand zu stellen. In Fällen besonderer Bedeutung können solche Anträge auch beim zuständigen Landesparteivorstand oder beim Bundesparteivorstand eingebracht werden.

(3) Der Bundesparteivorstand und der Landesparteivorstand können bei ihnen anhängig gemachte Ehrengerichtsverfahren an die zuständige Bezirksorganisation zur Durchführung übertragen, wie auch bei Bezirksorganisationen anhängig gemachte Verfahren an sich ziehen.

(4) Dem Antrag auf Einsetzung eines Ehrengerichtes ist jedenfalls Rechnung zu tragen, falls das angerufene Gremium nicht eine Ehrenerklärung, oder eine Erklärung über die sachliche Irrelevanz der behaupteten Vorwürfe abgibt, oder wegen dieser Vorwürfe ein Schiedsgericht einsetzt.

(5) Für Ehrengerichtsverfahren gelten die für Schiedsgerichtsverfahren maßgeblichen Bestimmungen, wobei jenes Organ, das das Ehrengericht eingesetzt hat, neben dem/der Vorsitzenden auch die Hälfte der Ehrengerichts-Beisitzer namhaft zu machen hat.

(6) Das Ehrengericht hat lediglich zu entscheiden, ob die behaupteten ehrenrührigen Vorwürfe sachlich relevant sind und, falls es dies bejaht, ob sie berechtigt sind oder nicht. Entscheidet das Ehrengericht, dass die Vorwürfe berechtigt sind, so kann auf Antrag einer involvierten Partei oder auf Empfehlung des Ehrengerichtes ein Schiedsgerichtsverfahren angeschlossen werden. In einem solchen Schiedsgerichtsverfahren dürfen die Mitglieder des Ehrengerichtes nicht mehr tätig werden.

## VIII. Schlußbestimmungen

### § 82

(1) Änderungen dieses Organisationsstatuts sind ausschließlich dem Landesparteitag vorbehalten. Das Landesparteistatut darf den Bestimmungen des Bundesorganisationsstatuts der SPÖ nicht widersprechen.

(2) Für die Abänderung des Statuts ist die Anwesenheit der Hälfte der von der Mandatsprüfungskommission festgestellten anwesenden stimmberechtigten Delegierten und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen des Landesparteitages erforderlich.

(3) Dieses Statut tritt mit 31. Oktober 2009 in Kraft.